



19. Tätigkeitsbericht

der Beauftragten für den Datenschutz

des

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Berichtszeitraum:

1. April 2022 bis 31. März 2023

dem Rundfunkrat gemäß § 38 Abs. 7 rbb-Staatsvertrag

vorgelegt von

Anke Naujock-Simon

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

Abkürzungsverzeichnis..... V

Vorbemerkung..... VIII

**A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-
Brandenburg 1**

I. Gesetzliche Grundlagen 1

II. Konkrete Situation 3

B. Entwicklung des Datenschutzrechts 4

I. Europa 4

1. Verordnungen und Richtlinien 4

1.1 Datenschutz-Grundverordnung 4

1.2 Entwurf E-Privacy-Verordnung 4

1.3 Entwurf der Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz 5

1.4 Digital Services Act und Digital Markets Act 5

2. Entscheidungen 6

2.1 Urteil des EuGH „Auslistungsanspruch gegen Suchmaschinenbetreiber – Recht auf
Vergessenwerden“ 6

2.2 Urteil des EuGH zur allgemeinen und anlasslosen Vorratsdatenspeicherung von
Verkehrs- und Standortdaten..... 7

2.3 Urteil des EuGH zum Umfang des Auskunftsrechts 8

3.	Beschlüsse der EU-Kommission.....	10
3.1.	Entwurf für einen neuen Angemessenheitsbeschluss USA.....	10
3.2.	Standardvertragsklauseln und Transfer Impact Assessment.....	11
II.	Bund.....	12
1.	Entwurf Hinweisgeberschutzgesetz	12
2.	Entscheidungen zur Facebook Fanpage – Untersagungsverfügung des Bundesdatenschutzbeauftragten gegenüber dem Bundespresseamt	14
III.	Berlin/Brandenburg	14
1.	rbb-Staatsvertrag.....	14
2.	Neue Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.....	15
IV.	Wichtige Entscheidungen aus anderen Bundesländern	16
1.	Beschluss des OLG Karlsruhe zum Ausschluss aus einem Vergabeverfahren wegen latentem Risiko einer Drittlandübermittlung.....	16
C.	Datenschutz und Datensicherheit im rbb.....	16
I.	Interne Regelungen.....	16
1.	Leitfaden „ARD Compliance Standards“	16
2.	Dienstanweisung Compliance	18
3.	Dienstanweisung Informationsmanagement.....	19
4.	Dienstanweisung für die Führung und Verwaltung von Personalakten	20
5.	Dienstvereinbarung Mitarbeitendengespräch.....	21
II.	Arbeitsgruppen.....	22
1.	Kreis der Datenschutz-Koordinator:innen.....	22
2.	Informationssicherheitskreis.....	22
III.	Bereichsübergreifende IT-Projekte/-Anwendungen.....	23
1.	SAP-Prozessharmonisierung – Projekt ‚(D)ein SAP‘	23

2.	Microsoft 365	24
3.	IT-Sicherheitslösung SIEM/SOC	25
IV.	Beschäftigtendatenschutz	26
1.	Diversity-Umfrage	26
2.	SAP xSS-Anwendungen.....	27
3.	Digitalisierung der Personalakten	28
4.	Gebäudemanagement-System	28
5.	Dispositionssystem Miraan	29
6.	rbb Forms	30
V.	Datenschutz bei der Produktion und im Programm	30
1.	Neue Distributionsplattformen	30
2.	Cookies in den rbb-Online-Angeboten.....	31
VI.	Datenschutz beim Personalrat	32
D.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug.....	32
I.	Allgemeines.....	32
II.	Auskunftsersuchen und Eingaben beim Rundfunkbeitragseinzug.....	34
1.	Bearbeitung von Auskunftsersuchen und Eingaben durch den ZBS.....	34
2.	Bearbeitung von Auskunftsersuchen und Eingaben durch die Datenschutzbeauftragte des rbb.....	34
III.	Beschwerden zur Datenverarbeitung beim Rundfunkbeitragseinzug.....	35
E.	Informationsverarbeitungszentrum	37
I.	Allgemeines.....	37
II.	Joint-Controller-Vertrag.....	37
III.	IVZ-Jahrestreffen	37

F.	ARD-Generalsekretariat	38
I.	Allgemeines	38
II.	Joint-Controller-Vertrag	39
III.	Neues Dokumentenmanagement-System	39
G.	ARD Text – Schadensersatzforderung wegen Einbindung von Google Fonts	40
H.	Sonstige Auskunftersuchen, Eingaben und Beschwerden	42
I.	Informationsmaßnahmen	46
J.	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio...	47
K.	Rundfunkdatenschutzkonferenz.....	49
L.	Zusammenarbeit der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden	50
M.	Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen	51

Abkürzungsverzeichnis

AK DSB	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio
ARD-GS	ARD-Generalsekretariat
ARD-HSB	ARD-Hauptstadtstudio
ARD-POC	ARD Play-Out-Center
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
BGH	Bundesgerichtshof
BlnBDI	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BR	Bayerischer Rundfunk
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CAFM	Computer-Aided Facility Management
CISPE CoC	CoC (Verhaltenskodex) für Cloud Service Provider
CoC	Codes of Conduct (Verhaltenskodex)
CMS	Compliance-Management-System
DA	Dienstanweisung
DSA	Digital Services Act
DMA	Digital Markets Act
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

EDSA	Europäischer Datenschutz-Ausschuss
EG ISec	Expertengruppe Information Security (Zusammenschluss der Informationssicherheitsbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ems	electronic media school
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GM	Gebäudemanagement
GO	Geschäftsordnung
GSEA	Gemeinschaftseinrichtung der ARD
HA	Hauptabteilung
HdR	Haus des Rundfunks
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
HR	Hessischer Rundfunk
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IVZ	Informationsverarbeitungszentrum
KI	Künstliche Intelligenz
KUG	Kunsturhebergesetz
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MIT	Mediensysteme und IT
MS 365	Microsoft 365
MStV	Medienstaatsvertrag
NDR	Norddeutscher Rundfunk
rbb	Rundfunk Berlin-Brandenburg
rbb-StV	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)

RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
RDSK	Rundfunkdatenschutzkonferenz
s.	siehe
SCC	Standard Contractual Clauses (Standardvertragsklauseln)
SR	Saarländischer Rundfunk
SWR	Südwestrundfunk
TIA	Transfer Impact Assessment
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TOM	technische und organisatorische Maßnahmen
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
u. U.	unter Umständen
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
VG	Verwaltungsgericht
VV	Verwaltungsvereinbarung
VVT	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
WDR	Westdeutscher Rundfunk
ZBS	Zentraler Beitragsservice

Vorbemerkung

Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) für den Zeitraum vom 1.4.2022 bis 31.3.2023 dokumentiert. Der Tätigkeitsbericht umfasst meine Aktivitäten als Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich und als betriebliche Datenschutzbeauftragte im wirtschaftlich-administrativen Bereich.

Neben dem Amt der Datenschutzbeauftragten habe ich im Berichtszeitraum das Amt der Compliance-Beauftragten ausgeübt. Das zurückliegende Jahr hat mich ab dem Sommer 2022 vor allem in dieser Funktion stark gefordert. Es war insbesondere von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufklärung möglicher Compliance-Verstöße der früheren Geschäftsleitung des rbb und dem Aufbau eines neuen Compliance-Management-Systems (CMS) geprägt. Bei der Aufklärungsarbeit spielten auch Datenschutzfragen eine Rolle – z. B. bei der Sicherung von Beweisen in Form von E-Mails und Dokumenten, bei der Herausgabe von Daten an die mit der Aufklärung beauftragte Anwaltskanzlei LutzIAbel, bei der datenschutzkonformen Übermittlung von Dokumenten an die unterschiedlichen Prüfinstanzen und bei der Einrichtung eines neuen elektronischen Hinweisgebersystems. Selbstverständlich durften auch die übrigen Bereiche des Datenschutzes nicht vernachlässigt werden, so dass ich insgesamt eine sehr hohe Arbeitsbelastung hatte. Die Erfahrungen aus dieser Zeit haben gezeigt, dass die Ausübung der Ämter Datenschutz- und Compliance-Beauftragte in Personalunion schon aus Kapazitätsgründen nicht länger möglich ist. Zusätzlich sprechen auch rechtliche Gründe für eine Trennung beider Funktionen, die zum Teil eine unterschiedliche Interessenlage haben. Im November 2022 habe ich der Intendantin daher einen Vorschlag für die Trennung und Neuaufstellung der Bereiche Datenschutz und Compliance unterbreitet. Diesem Vorschlag ist die Intendantin gefolgt. Die strukturellen Veränderungen werden zurzeit vorbereitet und voraussichtlich im Sommer 2023 abgeschlossen sein.

Meinen Assistentinnen Ulrike Stephan und Nicoleta-Simina Constantin danke ich für ihr großes Engagement und ihren Einsatz, der weit über das vertraglich Geschuldete hinausging.

Herrn Axel Kauffmann danke ich, dass er mich auch im Berichtsjahr wieder in meiner Funktion als betriebliche Datenschutzbeauftragte sehr gewissenhaft vertreten hat. Bei den Datenschutz-Koordinator:innen bedanke ich mich für ihre Bemühungen, die Themen Datenschutz und Datensicherheit in den Direktionen und Gemeinschaftseinrichtungen weiter zu etablieren. Den Kollegen aus der Informationssicherheit danke ich für die konstruktive Zusammenarbeit. Und schließlich danke ich Frau Intendantin Dr. Vernau für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung.

Bei der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts musste ich mich aufgrund meiner sehr hohen Arbeitsbelastung auf die Darstellung der wichtigsten Themen beschränken. Der Bericht wird – wie alle Vorgängerberichte – im Online-Angebot des rbb veröffentlicht, abrufbar unter:

https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/struktur/datenschutz/datenschutz_im_rbb.html

A. Die Stellung der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg

I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 38 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag (rbb-StV) bestellt der Rundfunkrat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Er bzw. sie ist in Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und untersteht im Übrigen der Dienstaufsicht des rbb-Verwaltungsrates. Gemäß Abs. 2 Satz 1 überwacht er bzw. sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des rbb-StV und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der rbb personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet.

Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim rbb dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Landes Brandenburg (Abs. 8).

Für die Sicherstellung des Datenschutzes im wirtschaftlich-administrativen Bereich ist beim rbb – wie bei allen Berliner Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen – außerdem ein:e betriebliche:r Datenschutzbeauftragte:r sowie jeweils ein:e Stellvertreter:in zu bestellen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 36 Abs. 1 rbb-StV i. V. m. § 4 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht werden durch Art. 51 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) konkretisiert. Gemäß Art. 57 DSGVO haben die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden – und damit auch die rbb-Datenschutzbeauftragte im journalistisch-redaktionellen Bereich – u. a. folgende Aufgaben:

- Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der DSGVO,
- Beratung, Aufklärung und Sensibilisierung der Verantwortlichen und der Öffentlichkeit für die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
- Bearbeitung von Datenschutzbeschwerden,

-
- Zusammenarbeit mit den anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden und
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

Nach Art. 39 DSGVO hat der bzw. die betriebliche Datenschutzbeauftragte – und damit auch die rbb-Datenschutzbeauftragte im wirtschaftlich-administrativen Bereich – mindestens folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Datenverarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie sonstiger Datenschutzvorschriften,
- kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und diesbezügliche Überprüfungen,
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) sowie Überwachung ihrer Durchführung und
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner:in in Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Die Gegenüberstellung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten zeigt viele Überschneidungen. In der Praxis hat es daher für mich kaum einen Unterschied gemacht, ob ich in der einen oder anderen Funktion tätig wurde, zumal ich auch im wirtschaftlich-administrativen Bereich oftmals erste Anlaufstelle für datenschutzrechtliche Beschwerden war.

Die Aufgaben der/des rbb-Datenschutzbeauftragten sind detailliert in der Dienstanweisung Informationsmanagement (s. Tz. 4.1 der Anlage 2 ‚Datenschutz‘) beschrieben.

II. Konkrete Situation

Auf seiner Sitzung am 20.6.2019 hat mich der Rundfunkrat gemäß § 38 Abs. 1 rbb-StV auf Vorschlag der Intendantin für eine weitere Amtszeit von vier Jahren für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis 30.6.2023 zur Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Parallel dazu hat mich die Intendantin für den gleichen Zeitraum zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 Abs. 1 BlnDSG ernannt. Ich habe die Funktion der Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 1 rbb-StV und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 BlnDSG hauptamtlich und in Personalunion wahrgenommen. Zusätzlich bekleide ich seit 1.7.2019 das Amt der Compliance-Beauftragten. Nach dem 30.6.2023 werde ich zu 100% als Compliance-Beauftragte des rbb tätig sein. Die Ämter „Beauftragte/r für den Datenschutz nach § 38 Abs. 1 rbb-StV“ und betriebliche:r Datenschutzbeauftragte:r sind neu zu besetzen.

Seit dem 1.4.2014 ist der Leiter der internen Revision, Herr Axel Kauffmann, stellvertretender betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Herr Kauffmann vertritt mich in Abwesenheitsfällen.

Im Frühjahr 2022 wurde entsprechend meiner langjährigen Forderung eine unbefristete Planstelle für die Assistenz im Bereich Datenschutz/Compliance geschaffen. Danach muss in diesen sensiblen Bereichen nun nicht mehr mit befristeten Arbeitsverträgen operiert werden. Die eine Hälfte der Planstelle ist mit meiner langjährigen Mitarbeiterin Frau Ulrike Stephan besetzt. Die anderen 50% deckt seit dem 18.7.2022 Frau Nicoleta-Simina Constantin ab. Im Bereich Compliance hat mich in dem Zeitraum August bis Dezember 2022 eine Kollegin aus der Programmdirektion – insbesondere bei der Zuarbeit an die Kanzlei LutzIAbel für die Compliance-Untersuchung – in Vollzeit unterstützt. Trotz grundsätzlichem Einstellungs-Stopp im rbb konnte ich erreichen, dass ich für die speziellen Compliance-Aufgaben – zunächst für 2 Jahre – eine Assistentin als Unterstützung erhalte.

Seit Juli 2020 bildet die rbb-Datenschutzbeauftragte Rechtsreferendar:innen aus.

B. Entwicklung des Datenschutzrechts

I. Europa

1. Verordnungen und Richtlinien

1.1 Datenschutz-Grundverordnung

Seit dem 25.5.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) direkt geltendes Recht.

Während sich die Auslegung und Anwendung der DSGVO in den zurückliegenden Jahren auf den Schutz personenbezogener Daten konzentrierte, rückt inzwischen zunehmend in den Fokus, dass die DSGVO mehr als „nur“ eine *Datenschutzgrundverordnung* ist. Art. 1 DSGVO und deren Erwägungsgrund 4 schützen nicht nur natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, sie ermöglichen ausdrücklich auch den „freien Verkehr solcher Daten“. Diese Perspektive zu berücksichtigen, ist Voraussetzung für die Ankurbelung der Europäischen Digitalwirtschaft. Das aktuell in der EU entstehende Datenrecht setzt in diesem Sinne auf eine umfassende Weitergabe von Daten unter Wahrung der Interessen persönlich Betroffener. Auf dieser Basis kann mit personenbezogenen Daten zukünftig gearbeitet, geforscht und gewirtschaftet werden.

1.2 Entwurf E-Privacy-Verordnung

Die E-Privacy-Verordnung soll Vorgaben zum Datenschutz bei der Bereitstellung und Nutzung von Telemediendiensten, klassischen Kommunikationsdiensten wie Telefonie und SMS und internetbasierten Kommunikationsdiensten, insbesondere Messengern wie Skype oder WhatsApp, regeln. Ursprünglich sollte sie zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten. Über den Stand des Verordnungsentwurfs habe ich in der Vergangenheit wiederholt berichtet (zuletzt im 18. Tätigkeitsbericht, S. 4 f.). Die sogenannten Trilog-Verhandlungen dauern immer noch an. Der Trilog ist ein paritätisch zusammengesetztes Dreiertreffen der gesetzgebenden Institutionen EU-Kommission, EU-Ministerrat und EU-Parlament. Mit der Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung ist nicht vor 2024 zu rechnen.

1.3 Entwurf der Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz

Am 21.4.2021 hat die EU-Kommission ihren Verordnungsentwurf zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) in Europa vorgestellt. Hintergrund ist der rasche Fortschritt der KI. Während diese Schlüsseltechnologie weitgehende Vorteile wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art verspricht, gehen mit ihrer Nutzung auch erhöhte Risiken einher. Ziel ist es daher nach der Begründung des Entwurfs, Europa einerseits zu einer führenden Kraft im Bereich der KI zu entwickeln und andererseits einen rechtlichen Rahmen zu setzen, der die Werte, Prinzipien und Rechte der EU schützen kann. In dem Entwurf werden die KI-Systeme anhand der damit verbundenen Risiken klassifiziert und bestimmte Praktiken verboten. Außerdem enthält der Entwurf weitgehende Transparenzpflichten. Der Verordnungsentwurf muss nun zunächst das übliche Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene durchlaufen. Derzeit befindet sich der Verordnungsentwurf in der Trilog-Phase.

Auch im rbb wird schon heute in verschiedenen Bereichen KI eingesetzt (s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 41 ff.)

1.4 Digital Services Act und Digital Markets Act

Am 16.11.2022 ist der „Digital Services Act“ (DSA) in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um eine Verordnung des EU-Parlaments, die die veraltete E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 ergänzen und aktualisieren soll. Die Verordnung sieht einheitliche Regeln zu Sorgfaltspflichten und Haftungsausschlüssen für Online-Plattformen vor und soll damit zu einem sicheren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld beitragen. Es geht um mehr Transparenz und Verbraucherschutz. Für die großen Online-Plattformen gilt die Verordnung schon in diesem Jahr. Ab 17.2.2024 soll die Verordnung für alle Plattformen gültig sein.

Neben dem DSA ist auch der „Digital Markets Act“ (DMA) in Kraft getreten, der für mehr Chancengleichheit im World Wide Web sorgen soll. Der DMA ergänzt das Wettbewerbsrecht und beschränkt die Macht marktbeherrschender Digitalkonzerne.

2. Entscheidungen

2.1 Urteil des EuGH „Auslistungsanspruch gegen Suchmaschinenbetreiber – Recht auf Vergessenwerden“

Mit Urteil vom 8.12.2022 hat der EuGH entschieden, dass der Betreiber einer Suchmaschine die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen auslisten (löschen) muss, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese offensichtlich unrichtig sind. Das Gericht hat in seiner Entscheidung zunächst darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine, die darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzer:innen in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der DSGVO einzustufen ist, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten und zum anderen, dass der Betreiber der Suchmaschine als für die Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO anzusehen ist. Er erinnert daran, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden muss. Die DSGVO sehe ausdrücklich vor, dass das Recht auf Löschung ausgeschlossen ist, wenn die Verarbeitung u. a. für die Ausübung des Rechts auf freie Information erforderlich ist. Allerdings könne das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information dann nicht berücksichtigt werden, wenn zumindest ein für den gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil, der in dem aufgelisteten Inhalt stehenden Information unrichtig ist. Der Person, die die Auslistung begehrt, obliegt dabei der Nachweis, dass die Informationen oder zumindest ein für den gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil der Informationen unrichtig sind. Wenn die die Auslistung begehrende Person relevante und hinreichende Nachweise vorlegt, die ihr Begehren stützen können und belegen, dass die Informationen offensichtlich unrichtig sind, ist der Betreiber der Suchmaschine verpflichtet, dem Auslistungsantrag nachzukommen. Nicht zwingend vorausgesetzt ist das Erwirken einer Gerichtsentscheidung gegen den Website-Betreiber, aus der sich die Unrichtigkeit der Behauptungen in dem Online-Beitrag ergibt.

In Bezug auf die nach einer namensbezogenen Suche erfolgende Anzeige von Fotos einer betroffenen Person in Gestalt von Vorschaubildern („thumbnails“) betont der Gerichtshof, dass dies einen besonders starken Eingriff in die Rechte dieser Person auf Schutz des Privatlebens

und ihrer personenbezogenen Daten darstellen könne. Der Suchmaschinenbetreiber müsse hier prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist, um das Recht auf freie Information der Internetnutzenden zu gewährleisten. Der Gerichtshof stellt klar, dass eine unterschiedliche Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen vorzunehmen ist: einerseits dann, wenn es sich um Artikel handelt, die mit Fotos versehen sind, die in ihrem ursprünglichen Kontext die in diesen Artikeln enthaltenen Informationen und die dort zum Ausdruck gebrachten Meinungen veranschaulichen, und andererseits dann, wenn es sich um Fotos handelt, die in Gestalt von Vorschaubildern in der Ergebnisübersicht außerhalb des Kontexts angezeigt werden, in dem sie auf der ursprünglichen Internetseite veröffentlicht worden sind.

2.2 Urteil des EuGH zur allgemeinen und anlasslosen Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten

Die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung, wie sie im Telekommunikationsgesetz normiert ist (§§ 113 a ff. TKG), ist nach dem Urteil des EuGH vom 20.9.2022 nicht mit europäischem Recht vereinbar. Eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verbindungs- und Standortdaten stehe dem Unionsrecht entgegen. Mit diesem Urteil bestätigt der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung. Wegen vermuteter Unionsrechtswidrigkeit werden die TKG-Regelungen ohnehin seit 2017 nicht mehr angewandt. Darüber hatte ich zuletzt in meinem 17. Tätigkeitsbericht (s. S. 11 f.) informiert. Neben Verboten bekräftigt der EuGH auch eine Reihe an Ausnahmen bzw. Kategorien zulässiger Datenspeicherungen. Danach ist eine allgemeine Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten zulässig, wenn und soweit eine aktuelle und ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit vorliegt. Eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten ist zulässig, wenn sie für einen definierten Zeitraum und auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgt (z. B. geografischen Kriterien wie Schwerpunkten der Verbrechensbegehung). Zulässig ist weiter die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen. Zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung der Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ist eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von die

Identität der Nutzenden elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten erlaubt. Danach ist es beispielsweise zulässig, den Erwerb von vorausbezahlten SIM-Karten von einer Überprüfung amtlicher Dokumente abhängig zu machen und den Verkäufer zu verpflichten, die sich daraus ergebenden Informationen zu erfassen.

Mit diesen konkreten Aussagen des EuGH hat die Politik nun eine gute Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. Die Rundfunkanstalten werden in dem Gesetzgebungsprozess darauf achten müssen, dass den spezifischen Interessen der journalistischen Arbeit (Informations- und Redaktionsgeheimnis) hinreichend Rechnung getragen wird.

2.3 Urteil des EuGH zum Umfang des Auskunftsrechts

Mit Urteil vom 12.1.2023 hat der EuGH eine Rechtsfrage entschieden, mit der ich mich in der Vergangenheit schon häufiger beschäftigt hatte:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat eine Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und u. a. auf folgende Informationen:

- a) Verarbeitungszwecke,
- b) Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- c) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden (...) und
- e) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

In dem vom EuGH zu entscheidenden Verfahren hatte sich am 15.1.2019 ein Antragsteller an die Österreichische Post gewandt, um gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft darüber zu erhalten, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten die Österreichische Post speichere oder in der Vergangenheit gespeichert habe und, wenn es zu einer Offenlegung der Daten gegenüber Dritten gekommen sein sollte, wer diese Empfänger gewesen seien.

Bei der Beantwortung dieser Anfrage beschränkte sich die Österreichische Post auf die Mitteilung, sie verwende Daten, soweit das rechtlich zulässig sei, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Herausgeberin von Telefonbüchern und biete diese personenbezogenen Daten Geschäftskunden für Marketingzwecke an. Im Übrigen verwies sie für detailliertere Informationen auf ihre Website. Es erfolgte keine Auskunft in Bezug auf die konkreten Empfänger der Daten.

Daraufhin erhob der Antragsteller gegen die Österreichische Post Klage vor den österreichischen Gerichten und beantragte, ihr aufzugeben, ihm u. a. mitzuteilen, wer der oder die Empfänger seiner offengelegten personenbezogenen Daten waren. Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab, weil Art. 15 Abs. 1 c) DSGVO durch den Verweis auf die „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ dem Verantwortlichen die Wahlmöglichkeit einräume, der betroffenen Person lediglich die Kategorien von Empfängern mitzuteilen, ohne die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten namentlich nennen zu müssen. Der Antragsteller legte dagegen beim Obersten Gerichtshof Österreichs Revision ein. Der Oberste Gerichtshof warf die Frage auf, wie Art. 15 Abs. 1 c) DSGVO auszulegen ist, da der Wortlaut dieser Bestimmung nicht eindeutig erkennen lasse, ob sie der betroffenen Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der konkreten Empfänger der offengelegten Daten einräume oder ob es im Ermessen des Verantwortlichen liege, wie er einem Ersuchen um Auskunft über die Empfänger nachkommen wolle. Er hat diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 c) DSGVO dahin auszulegen ist, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im

Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen. Der Verantwortliche hat folglich kein Wahlrecht und kann sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, über die Kategorie der Empfänger zu informieren.

Zu prüfen ist, welche Auswirkungen dieses Urteil für den rbb und ARD-Gemeinschaftseinrichtungen hat. Beispielsweise beauftragt der Zentrale Beitragsservice (ZBS) nur die Kategorien von Empfängern. Allerdings stützt er sich dabei auf die Spezialregelung nach § 11 Abs. 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Zu den Konsequenzen aus dem Urteil wird es eine Verständigung im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) geben.

3. Beschlüsse der EU-Kommission

3.1. Entwurf für einen neuen Angemessenheitsbeschluss USA

Wie berichtet, hat der EuGH mit Urteil vom 16.7.2020 die Regelungen des EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt (s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 7 f.). Auf dieser Basis dürfen daher keine Datenübermittlungen mehr in den Gültigkeitsbereich US-amerikanischen Rechts vorgenommen werden. Aktuell kann der rbb nur noch mit US-amerikanischen Dienstleistern zusammenarbeiten, wenn die sogenannten Standardvertragsklauseln vereinbart werden und zusätzlich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) erreicht werden kann, dass die Daten im Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz wie in der EU genießen. In der Praxis sind diese Anforderungen oftmals nur schwer umzusetzen (s. dazu auch 3.2).

Im März 2022 haben sich EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und Präsident Biden auf die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens verständigt. Zur Umsetzung hat US-Präsident Biden am 7.10.2022 ein Dekret erlassen. Außerdem wurden ergänzende Verordnungen geschaffen. Danach können sich US-Unternehmen dem Datenschutzrahmen EU-USA anschließen, indem sie sich zur Einhaltung detaillierter Datenschutzvorgaben verpflichten. Dazu gehört etwa die Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Zudem sollen allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren personenbezogene Daten in einer gegen den Rahmen verstoßenden Art

und Weise verarbeitet wurden, verschiedene Rechtsbehelfe offenstehen. Darüber hinaus sieht der US-Rechtsrahmen bestimmte Beschränkungen und Garantien in Bezug auf den Zugang von US-Behörden zu Daten vor. Nach Prüfung des neuen US-Rechtsrahmens hat die EU-Kommission am 13.12.2022 festgestellt, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und den Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses für den transatlantischen Datenschutzrahmen vorgelegt. Der Entwurf wird nun das Annahmeverfahren durchlaufen: In einem ersten Schritt hat die Kommission ihren Beschlussentwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorgelegt. Anschließend wird sie die Zustimmung eines Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament ein Recht auf Kontrolle der Angemessenheitsbeschlüsse. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen. Der österreichische Datenschutzaktivist Max Schrems, der auch schon die beiden Vorgänger-Angemessenheitsbeschlüsse Safe Harbor und Privacy Shield erfolgreich gerichtlich angegriffen hatte, sieht auch bei dem neuen US-Rechtsrahmen Defizite. Es ist daher damit zu rechnen, dass er auch gegen den neuen Angemessenheitsbeschluss gerichtlich vorgehen wird.

3.2. Standardvertragsklauseln und Transfer Impact Assessment

Werden personenbezogene Daten in sogenannte unsichere Drittländer übermittelt, müssen sogenannte Standardvertragsklauseln (SCC) vereinbart werden. Die EU-Kommission hatte im Juni 2021 neue Standardvertragsklauseln verabschiedet (s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 7 f.). Spätestens bis zum 27.12.2022 musste eine Umstellung sämtlicher Altverträge auf die neuen Standardvertragsklauseln erfolgt sein. Neben den Standardvertragsklauseln muss auch ein Transfer Impact Assessment (TIA) durchgeführt werden. Bei einem TIA geht es vor allem darum zu prüfen, ob im Drittstaat ein angemessenes Verfahren besteht, das den behördlichen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die übermittelt werden sollen, regelt. Durch ein TIA soll festgestellt werden können, ob der Auftraggeber Grund zur Annahme hat, dass Datenimporteure geltenden Rechtsvorschriften im Bestimmungsdrittland unterliegen, die mit den übrigen SCC nicht vereinbar sind. Sollte sich durch die Abwägung der aufgelisteten Punkte in

einem TIA herausstellen, dass übermittelte personenbezogene Daten durch die Behörden im Bestimmungsland eingesehen werden können, so können auch keine SCC abgeschlossen werden.

Bei einer Überprüfung der im rbb existierenden Verträge konnte festgestellt werden, dass der rbb selbst kaum Verträge mit Dienstleistern mit Sitz außerhalb der EU abgeschlossen hat. Die Verträge mit Microsoft oder anderen Cloudanbietern wurden beispielsweise im sogenannten Leadbuyer-Verfahren von anderen Rundfunkanstalten für die gesamte ARD abgeschlossen. Insofern musste der rbb selbst bislang noch kein TIA durchführen.

II. Bund

1. Entwurf Hinweisgeberschutzgesetz

Wie im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt (18. Tätigkeitsbericht, S. 17 f.), hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erarbeitet. Deutschland ist durch die EU-Richtlinie 2019/1937 zur Regelung des Hinweisgeberschutzes verpflichtet und unterliegt bereits einem Vertragsverletzungsverfahren, weil es diese Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat. Im Mittelpunkt steht das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz/HinSchG). Eine falsche Verdächtigung im Rahmen einer Offenlegung kann weitreichende Folgen für die betroffene Person haben. Die Auswirkungen lassen sich u. U. nicht mehr gänzlich rückgängig machen. Es sollen jedoch keine überhöhten Anforderungen an hinweisgebende Personen in Bezug auf die Überprüfung der Richtigkeit der Informationen gestellt werden. Deshalb soll der Schutz der hinweisgebenden Person auch in solchen Fällen bestehen, in denen sich der Hinweis als nicht zutreffend herausstellt, die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung jedoch davon ausgehen konnte, dass der Hinweis zutrifft. Ein Schutz für hinweisgebende Personen soll allerdings nicht bestehen, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In solchen Fällen soll die böswillige hinweisgebende Person sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein (§ 38 HinSchG). Am 16.12.2022 hat der Bundestag das entsprechende Gesetz mit den Stimmen der

Ampel-Koalition verabschiedet. Nach dem neuen Gesetz sollen Hinweisgebende (Whistleblower) im beruflichen Umfeld künftig umfassender geschützt werden. Für die Meldung von Verstößen im Unternehmen sollen sowohl interne als auch externe Meldestellen eingerichtet werden. Zudem sollen Whistleblower vor beruflichen Repressalien geschützt werden. Am 10.2.2023 hat der Bundesrat seine Zustimmung zum HinSchG verweigert. Die unionsregierten Bundesländer kritisierten insbesondere, dass das Gesetz über die Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie hinausginge. Kleine und mittlere Unternehmen würden über Gebühr belastet. Nachdem das HinSchG im Bundesrat gescheitert ist, unternehmen die Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und FDP einen zweiten Anlauf. Sie haben das Vorhaben in zwei Gesetzentwürfe aufgespalten, von denen nach ihrer Auffassung nur einer im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Der jetzt neu eingebrachte Entwurf eines HinSchG ist weitgehend identisch mit dem am 16.12.2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf. Allerdings nimmt es ausdrücklich Beamte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst aus seinem Anwendungsbereich aus. Dadurch ist nach Einschätzung der Regierungs-Fraktionen keine Zustimmung des Bundesrates mehr erforderlich. In einem zweiten Gesetzentwurf „zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz“ wird diese Einschränkung wieder aufgehoben. Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Dessen ungeachtet erfüllt der rbb bereits jetzt die wesentlichen Anforderungen des zukünftigen HinSchG. Schon heute haben Hinweisgebende die Möglichkeit, sich mündlich, per E-Mail, telefonisch oder schriftlich an die Compliance-Beauftragte mit Hinweisen zu wenden. Im Einsatz ist schon seit Jahren ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Meldung von Fällen sexueller Belästigung. Ein zweiter Kanal des elektronischen Hinweisgebersystems wurde im Herbst 2022 für die Arbeit der Kanzlei LutzIAbel eingerichtet, die die Compliance-Vorwürfe gegenüber der ehemaligen Intendantin Patricia Schlesinger u. a. prüft. Seit 16.1.2023 fungiert Frau Rechtsanwältin Frau Dr. Niewiarra im Auftrag des rbb als externe Ombudsperson und gilt damit als weitere interne Meldestelle.

2. Entscheidungen zur Facebook Fanpage – Untersagungsverfügung des Bundesdatenschutzbeauftragten gegenüber dem Bundespresseamt

Der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) hat vor dem Hintergrund der sogenannten Facebook Fanpage-Entscheidung des EuGH schon seit längerem darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Facebook Fanpage nicht datenschutzkonform möglich sei. Dies würden auch Untersuchungen seiner Behörde und das Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz belegen: Es würden umfassend personenbezogene Daten der Nutzenden verarbeitet, ohne dass darüber transparent aufgeklärt und für die Verwendung von Cookies eine Einwilligung der Nutzer:innen eingeholt werde. Am 22.2.2023 hat der BfDI öffentlich mitgeteilt, dass er das Bundespresseamt angewiesen habe, den Betrieb der Facebook Fanpage der Bundesregierung einzustellen. Das Bundespresseamt hat gegen den Bescheid des BfDI inzwischen Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk hier in einer nicht mit Bundes- oder Landesbehörden vergleichbaren Situation, da er einen gesetzlichen Auftrag hat, seine Angebote auch über Drittplattformen wie Facebook zu verbreiten. Insofern können die Rundfunkanstalten ihre Facebook Fanpages grundsätzlich weiterbetreiben. (Näheres dazu s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 43 f. und C V. 1).

III. Berlin/Brandenburg

1. rbb-Staatsvertrag

Seit 2020 arbeiten die Länder Berlin und Brandenburg an einer Änderung des rbb-Staatsvertrages (rbb-StV). Der dem rbb mit Stand 21. 6.2022 vorgelegte Entwurf sah größere Veränderungen bei den datenschutzrechtlichen Regelungen vor. Die in dem Entwurf enthaltenen Änderungen wären überwiegend zu begrüßen, denn damit würde die für den rbb bislang existierende gespaltene Kontrollzuständigkeit aufgehoben (s. dazu A. I.). Der rbb wäre zukünftig vollständig von der Kontrolle durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin und Brandenburg ausgenommen. Damit wäre dem Grundsatz der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vollständig Rechnung getragen und eine langjährige Forderung des rbb erfüllt. Der rbb hatte in der Vergangenheit gegenüber dem Gesetzgeber stets darauf hingewiesen, dass

sich die Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken von derjenigen zu wirtschaftlich-administrativen Zwecken kaum trennen lässt. Außerdem war in dem Entwurf eine Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch für die Beteiligungsunternehmen des rbb vorgesehen. Auch dies wäre aus Sicht des rbb eine Verbesserung, da auch die Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen in engem Zusammenhang mit der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit des rbb steht. Die Änderung des rbb-StV ist zurückgestellt worden, um zunächst die Ergebnisse der Compliance-Untersuchung und der Untersuchung der Landesrechnungshöfe von Berlin und Brandenburg abzuwarten, aus der sich ggf. weitere Erkenntnisse für Neuregelungen im rbb-StV ergeben können.

2. Neue Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 15.11.2022 hat der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin Frau Meike Kamp als neue Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) ernannt. Frau Kamp ist Nachfolgerin von Frau Maja Smoltczyk, deren Amtszeit schon Ende Oktober 2021 abgelaufen war. Seitdem hatte der stellvertretende Behördenleiter Volker Brozio die Behörde geleitet. Herr Brozio ist weiterhin Stellvertreter der BlnBDI. Frau Kamp war bereits von 2010 bis 2019 bei der BlnBDI tätig. Zuvor hatte sie am unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) das Referat Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich einschließlich Telemedien und Telekommunikation geführt. Bis zum Amtsantritt als BlnBDI war Frau Kamp für das Land Bremen als Sitzungsvertreterin im Rechts- und Innenausschuss des Bundesrates tätig. Wie unter A I. beschrieben, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen im wirtschaftlich-administrativen Bereich beim rbb der BlnBDI. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Landes Brandenburg (§38 Abs. 8 rbb-StV). Ich hatte bislang keinen unmittelbaren Kontakt mit der neuen BlnBDI.

IV. Wichtige Entscheidungen aus anderen Bundesländern

1. Beschluss des OLG Karlsruhe zum Ausschluss aus einem Vergabeverfahren wegen latentem Risiko einer Drittlandübermittlung

Seitdem der EuGH die Wirksamkeit des Privacy Shield mit Urteil vom 16.7.2020 aufgehoben hat, stellt nicht nur die Datenübermittlung in die USA eine Herausforderung dar. Schon der Einsatz von Produkten amerikanischer Unternehmen kann problematisch sein, selbst wenn diese einen Sitz in der EU haben. Mit Beschluss vom 13.7.2022 hatte die Vergabekammer Baden-Württemberg entschieden, dass öffentliche Stellen aufgrund des EuGH-Urteils keine Hosting-Leistungen von US-amerikanischen Tochterfirmen nutzen dürfen. Ein unzulässiger Daten-Export in die USA liege schon dann vor, wenn die entsprechende Infrastruktur durch eine europäische Tochtergesellschaft betrieben wird, die zu einem amerikanischen Konzern gehört. Allein die Möglichkeit, dass auf personenbezogene Daten durch die nichteuropäische Muttergesellschaft zugegriffen werden kann, führe zu einer sogenannten „Weitergabe“ im Sinne der DSGVO – dies unabhängig davon, ob ein solcher Zugriff durch die US-Muttergesellschaft tatsächlich erfolgt. Demgegenüber hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 7.9.2022 festgestellt, dass das latente Risiko einer Drittlands-Datenübermittlung nicht bereits Grund zum Ausschluss aus einem Vergabeverfahren ist. Indem eine Bieterin ein klares und eindeutiges Leistungsversprechen abgibt, dass sie die zu verarbeitenden Daten lediglich auf Servern in Deutschland speichere, erfülle sie die Vergabekriterien. Zweifel an einem solchen Leistungsversprechen bzw. der Vertragstreue seien ohne konkrete Anhaltspunkte nach dem OLG Karlsruhe nicht zu erheben.

C. Datenschutz und Datensicherheit im rbb

I. Interne Regelungen

1. Leitfaden „ARD Compliance Standards“

Die ARD-Intendantinnen und -Intendanten haben auf ihrer Sitzung in München am 22./23.11.2022 einheitliche Compliance-Standards in der ARD verabschiedet. Im Sommer hatten die Intendant:innen die Juristische Kommission der ARD beauftragt zu prüfen, wie genau

ein solcher einheitlicher Standard aussehen kann und was in den einzelnen Landesrundfunkanstalten getan werden muss, um diesen zu erfüllen. Grundlage ist nun der Leitfaden "ARD Compliance Standards" (<https://www.daserste.de/ard/die-ard/Leitfaden-ARD-Compliance-Standards-100.pdf>). Dieser formuliert einheitliche Mindestanforderungen, die auf Basis des IDW-Prüfungsstandards 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland erarbeitet wurden, sich ergänzend aber auch an anderen Standards wie z. B. ISO 37301 und Best-Practices in der ARD orientieren. Zu den Mindestanforderungen, die die Sender erfüllen müssen, zählen etwa Führungsgrundsätze für Compliance, ein Verhaltenskodex und eine Compliance-Risikoanalyse. In dem Leitfaden wird auf den Risikokatalog des Deutschen Instituts für Compliance e. V. Bezug genommen.



Quelle: Deutsches Institut für Compliance: <https://www.dico-ev.de/2016/08/30/dico-risikokatalog/>

Die Themen Datenschutzrecht und IT-Sicherheit sind zu Recht an prominenter Stelle in der Grafik aufgeführt. In meiner Funktion als Compliance-Beauftragte werde ich die Vorgaben aus dem Leitfaden jetzt nach und nach im rbb umsetzen. Einige Maßnahmen werden auch datenschutzrechtlich relevant sein. Viele Vorgaben sind bereits umgesetzt wie die Schaffung einer Dienstanweisung Compliance, die Einrichtung einer externen Ombudsstelle Compliance und die Einführung eines Webbasierten Trainings (WBT) Compliance.

2. Dienstanweisung Compliance

In Umsetzung des ARD-Leitfadens Compliance hat die Intendantin Frau Dr. Vernau nach Behandlung im Verwaltungsrat am 14.12.2022 die von mir in meiner Funktion als Compliance-Beauftragte entworfene Dienstanweisung (DA) Compliance erlassen. Damit ist nach der überarbeiteten Revisionsordnung ein weiterer Baustein für ein wirksames Compliance-Management-System (CMS) im rbb geschaffen worden.

Compliance bedeutet das Einhalten aller (hier: für den rbb) geltenden Regeln zur Vermeidung von Gesetzesverstößen, Haftungsrisiken und Reputationschäden. Die Compliance-Regeln umfassen alle für den rbb maßgeblichen externen rechtlichen Vorschriften wie die strafrechtlich relevanten Korruptionstatbestände, aber auch alle anderen einschlägigen Gesetze sowie die rbb-internen Vorschriften, wie sie im rbb-Handbuch niedergelegt sind.

Ziel der DA Compliance ist es, Zuständigkeiten und Aufgaben in der Compliance-Organisation festzulegen und für alle Mitarbeitenden des rbb transparent zu machen. Außerdem ist in der DA die Rechtsgrundlage für das elektronische Hinweisgebersystem und der Workflow bei der Bearbeitung von personalisierten und anonymen Compliance-Hinweisen geregelt. Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Durch entsprechende Verfahrensregelungen ist sichergestellt, dass eine Untersuchung des durch die hinweisgebende Person geschilderten Sachverhaltes datenschutzkonform erfolgt. Festgelegt ist, dass vor Beginn der Auswertung personenbezogener Daten im Rahmen einer internen Untersuchung ein datenschutzrechtlicher Einleitungsvermerk durch die für die Auswertung zuständige Stelle abzufassen und mit der/dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen ist. In diesem sind neben der anwendbaren Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung u. a. die tatsächlichen Anhaltspunkte zu dokumentieren, die den Anlass der internen Untersuchung begründen. Zudem ist zu erläutern, dass das

schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten bzw. der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt. Die Auswertung der Daten muss im Hinblick auf den Anlass nach Art und Ausmaß verhältnismäßig sein. Die Dienstanweisung sieht die Bestellung einer Ombudsperson vor. Die Ombudsperson ist externe Ansprechpartnerin für vertrauliche Hinweise zu Verstößen gegen Compliance-Regeln. An sie können sich alle Mitarbeitenden, aber auch Geschäftspartnerinnen und -partner, Lieferantinnen und Lieferanten und Dritte jederzeit vertraulich und ggf. anonym wenden, wenn sie unrechtmäßiges Verhalten oder Rechtsverstöße innerhalb des rbb beobachten. Mit den Aufgaben der Ombudsperson wurde mit Wirkung zum 16.1.2023 Frau Rechtsanwältin Dr. Katrin Niewiarra betraut.

3. Dienstanweisung Informationsmanagement

Auf den Inhalt der DA Informationsmanagement, die seit Juni 2020 in Kraft ist, bin ich im 17. Tätigkeitsbericht ausführlich eingegangen (S. 32 ff.). In ihr sind alle wesentlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Daten und Informationen im rbb zusammengefasst. Die Federführung für die DA Informationsmanagement liegt bei der Datenschutzbeauftragten und dem Informationssicherheitsbeauftragten. Die Regelungen der DA werden durch die Sicherheitsrichtlinien ergänzt, die der Informationssicherheitsbeauftragte nach Beratung im Informationssicherheitskreis auf Grundlage der DA erlässt. Die Sicherheitsrichtlinien richten sich hauptsächlich an Betreiber und Beschaffer von IT-Systemen im rbb und sind auf Basis des BSI IT-Grundschutzes verfasst. Weitere, über die DA Informationsmanagement und die Sicherheitsrichtlinien hinausgehende, spezielle Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden sich in den Dienstvereinbarungen und Nutzungsbedingungen zu einzelnen IT-Systemen.

Nach rund zwei Jahren Gültigkeit erfolgte im September 2022 eine große Überarbeitung der DA. Die wesentlichen Änderungen:

- klarstellende Einbeziehung der Gemeinschaftseinrichtungen (ARD-Generalsekretariat/ARD-GS, ARD-Hauptstadtstudio/ARD-HSB, ARD-Play-Out-Center/POC, Informationsverarbeitungszentrum/IVZ und ARD Text) in das rbb-Informationssicherheits- und

Datenschutz-

management durch Mitgliedschaft im Informationssicherheitskreis und im Kreis der Datenschutzkoordinatoren,

- Schärfung der Rollen des Informationsverantwortlichen und des Informationstreu-
händers,
- klarere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des Informationsverantwortlichen und
des Informationstreuhanders von denen des Informationssicherheitsbeauftragten und
der Datenschutzbeauftragten,
- Konkretisierung des Informations-Klassifizierungskonzepts durch Beispiele und kon-
krete Maßnahmen nach Abstimmung innerhalb der ARD,
- Öffnung der Verarbeitung von streng vertraulichen Informationen in Cloud-Diensten
und E-Mails unter der Voraussetzung, dass der Anbieter keinen Zugriff auf die Inhalte
erlangen kann,
- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle innerhalb des rbb für Cloud-Dienste
und
- Behandlung des Themas „Informationssicherheitsvorfall“ im Sinne eines nachhaltigen
Notfallmanagements in einer eigenen Anlage 12 – Informationssicherheitsvorfall.

In Kürze steht eine weitere Änderung der DA an, die der Trennung der Bereiche Datenschutz und Compliance Rechnung tragen und die Rollen der/des Datenschutzbeauftragten und der/des Compliance-Beauftragten neu definieren wird.

4. Dienstanweisung für die Führung und Verwaltung von Personalakten

Die DA für die Führung und Verwaltung von Personalakten regelt u. a. den Inhalt der Personalakten, deren Aufbewahrung, den Zugang und die Einsichtsrechte. Die Personalakten und Vorgangsakten für freie Mitarbeiter:innen wurden bis 2022 in Papierform geführt. Wie berichtet, führt der rbb die Akten inzwischen in digitaler Form im Dokumentenmanagement-System Haufe (s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 35 f.). Im Zusammenhang mit dem Umstieg von der Papier- auf die digitale Akte ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung der DA für die Führung von Personalakten. In der neuen, mit mir im Vorfeld abgestimmten Fassung ist nunmehr geregelt,

dass die Aktenhaltung grundsätzlich digital in einem revisionssicheren Dokumentenmanagement-System erfolgt. Papiergebundene Dokumente werden bis auf den jeweils aktuellen Arbeitsvertrag datenschutzkonform vernichtet, sobald die Dokumente fehlerfrei in die Software hochgeladen wurden. Neu geregelt ist auch das Recht auf Einsichtnahme in die digitale Akte durch einen zeitlich befristet eingerichteten und gesicherten elektronischen Zugang.

5. Dienstvereinbarung Mitarbeitendengespräch

Im rbb ergänzt das institutionalisierte Mitarbeitendengespräch den fortlaufenden Dialog von Führungskraft und Mitarbeitenden. Mitarbeitendengespräche werden mindestens einmal in einem Zeitraum von 18 Monaten als ausführliches Vier-Augen-Gespräch geführt. Im November 2021 hat die Geschäftsleitung die HA Personal mandatiert, Verhandlungen mit dem Personalrat aufzunehmen, um die Dienstvereinbarung „Mitarbeitergespräche“ im Rahmen der Leitbildimplementierung zu aktualisieren. Dies ist erfolgt. Die angepasste Dienstvereinbarung ist mit neuem Namen am 1.9.2022 in Kraft getreten. Eine kleine Änderung in der Dienstvereinbarung ist datenschutzrechtlich relevant und geht auf eine Anregung von mir zurück:

Die Führungskraft hält die Ergebnisse, Vereinbarungen sowie ggf. konträre Auffassungen in dem dafür vorgesehenen Protokollformular fest. Das Protokoll wird von beiden unterzeichnet. Die mitarbeitende Person und die Führungskraft erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls und des Entwicklungsbogens. Das Protokoll ist vertraulich. Es ist von dem/der Mitarbeiter:in und der Führungskraft sicher aufzubewahren. In der bisherigen Version der Dienstvereinbarung war die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung der Protokolle ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern hatte die Führungskraft nur die Möglichkeit, die Gesprächsprotokolle im Büro einzuschließen oder bei sich zu Hause sicher zu verwahren. Diese Regelung war nicht besonders praktikabel und aus Datenschutzsicht nicht optimal. In der neuen Fassung ist nun eine sichere elektronische Aufbewahrung erlaubt. Es wird empfohlen, die Protokolle auf dem sogenannten H-Laufwerk abzulegen, auf das nur die jeweilige Führungskraft bzw. die mitarbeitende Person Zugriff hat.

II. Arbeitsgruppen

1. Kreis der Datenschutz-Koordinator:innen

Das Datenschutz-Management des rbb sieht Datenschutz-Koordinatoren vor (Tz. 4.3 der Anlage 2 ‚Datenschutz‘ zur DA Informationsmanagement). Danach hat jede Direktion und die Intendanz eine:n Datenschutz-Koordinator:in benannt. Zusätzlich haben auch die unter der Federführung des rbb stehenden Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) entsprechende Funktionen geschaffen. Die Datenschutz-Koordinator:innen stellen das Bindeglied zwischen der Datenschutzbeauftragten und der jeweiligen Direktion/GSEA dar.

Im Berichtszeitraum gab es zwei Treffen der Datenschutz-Koordinator:innen per Videokonferenz:

Am 31.5.2022 kamen die Datenschutz-Koordinator:innen mit dem Informationssicherheitskreis virtuell zusammen, um die neue Fassung (4. Änderung) der DA Informationsmanagement zu erörtern (s. dazu C. I. 3.).

In der Videokonferenz vom 1.9.2022 wurden u. a. folgende Themen behandelt:

- Nutzungsmöglichkeit der ARD/ZDF-Box für den Austausch vertraulicher und streng vertraulicher Daten,
- sicherer Umgang mit vertraulichen/streng vertraulichen E-Mails und Dokumenten,
- Möglichkeiten der Verschlüsselung für Dokumenten-Sammlungen,
- Tätigkeitsbericht 2022 des Informationssicherheitsbeauftragten und
- 18. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten.

2. Informationssicherheitskreis

Die Datenschutzbeauftragte ist Mitglied des Informationssicherheitskreises, den gemäß DA Informationsmanagement der Informationssicherheitsbeauftragte leitet. Im Berichtszeitraum hat der Informationssicherheitskreis – neben dem gemeinsamen Termin mit den Datenschutz-Koordinator:innen am 31.5.2022 – am 22.9.2022, 1.12.2022 und 2.3.2023 per Videokonferenz getagt. In dem Termin vom 22.9.2022 haben wir uns über die bestehenden Sicherheitsrichtlinien – insbesondere über die neuen Sicherheitsrichtlinien „Software-Management und

Entwicklung“, „Datensicherung und Datenwiederherstellung“ und „Kryptografie“ sowie erneut über die Änderungen der DA Informationsmanagement ausgetauscht.

In dem Termin an 1.12.2022 hat der Informationssicherheitsbeauftragte den Mitgliedern seinen Intranet-Auftritt vorgestellt. Außerdem hat er uns Informationen zu aktuellen Diskussionen im EG ISec (Expertengruppe Information Security, dem Zusammenschluss aller Informationssicherheitsbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio) gegeben. Angestrebt werde ein einheitliches Sicherheitsniveau innerhalb der ARD. Die Zusammenarbeit innerhalb der ARD solle zukünftig mittels sogenannter Shared Channels in Microsoft 365 (MS 365) stattfinden. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die neue Leitlinie Notfallmanagement. In dem Termin am 2.3.2023 hat der Informationssicherheitsbeauftragte uns darüber informiert, dass innerhalb von ARD und ZDF verstärkt Phishing E-Mails eingehen, die auf gefälschte Websites führen und dazu verleiten, die persönlichen Zugangsdaten für das MS-365-Konto einzugeben. Perspektivisch soll ein Wechsel auf zertifikatbasierte Anmeldung stattfinden und die Authentifizierungsrichtlinie innerhalb der ARD soll angepasst werden.

III. Bereichsübergreifende IT-Projekte/-Anwendungen

1. SAP-Prozessharmonisierung – Projekt ‚(D)ein SAP‘

Über den Stand des ARD-Projekts ‚(D)ein SAP‘ hatte ich zuletzt in meinem 18. Tätigkeitsbericht (S. 30 ff.) informiert. Die SAP-Prozessharmonisierung zählt zu den wichtigsten Vorhaben der ARD-Strukturreform. Das Projekt umfasst die Standardisierung der Finanzprozesse der Rundfunkanstalten der ARD und den Umstieg auf das neue SAP-System S/4 HANA. Die Datenschutzbeauftragten der Häuser begleiten die Vorbereitungsarbeiten und sorgen dafür, dass das neue System von Anfang an datenschutzkonform geplant wird.

Um eine adäquate technische Betreuung zu gewährleisten, erfolgt die Einführung bei den Rundfunkanstalten in mehreren Wellen. Als einziger Sender ist der MDR in Welle 1 und seit 1.1.2023 in der Produktivphase aktiv damit befasst, das neue System zu implementieren.

Bisher war geplant, dass der rbb zum 1.1.2024 gemeinsam mit einigen anderen Rundfunkanstalten im Rahmen der Welle 2 mit dem neuen System produktiv geht. Die rbb-Geschäftsleitung hat nun jedoch angesichts des aktuellen Standes im rbb-Umsetzungsprojekt und der für

den Umstieg notwendigen personellen Kapazitäten entschieden, den Projektstart auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Aktuell wird geprüft, welche Alternativen der rbb für einen späteren Umstieg hat.

In der Sitzung des AK DSB am 24./25.11.2022 in Leipzig hat der Gesamtprojektleiter Dr. Backhaus vom MDR einen aktuellen Statusbericht gegeben. Der AK DSB ist seit Beginn des Projekts eingebunden. Die datenschutzrechtliche Prüfung des neuen SAP-Systems erfolgt für die einzelnen Module in den Rundfunkanstalten nach dem Federführungsprinzip durch die jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Meine Federführung betraf bislang das vom rbb als Prozesseigner verantwortete Modul ‚Beschaffung/Vertragswesen/Warenwirtschaft‘. In diesem Zusammenhang hatte ich an der Erarbeitung der datenschutzrelevanten Anforderungen und Dokumente für die EU-Ausschreibung eines Cloud-Services („Software as a Service“) für das E-Procurement (elektronische Bedarfsanmeldung von Handelswaren und Dienstleistungen) mitgewirkt. Auf Basis der bereits durchgeführten Prüfungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) geht der AK DSB davon aus, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen auch umgesetzt werden und sieht aktuell keine Anhaltspunkte für weitergehende Prüfungen, zumal die gesetzlich vorgegebenen Pflichten (z. B. Erstellung eines Entwurfs für einen Eintrag in das Verarbeitungsverzeichnis/VVT, eines Löschkonzepts usw.) erkannt und benannt sind und auch von den Projektverantwortlichen umgesetzt werden.

2. Microsoft 365

Wie berichtet, nutzt der rbb die Kommunikations- und Kollaborationsplattform Microsoft 365 (MS 365). Zu den grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken verweise ich auf die Ausführungen in meinen früheren Tätigkeitsberichten (zuletzt im 17. Tätigkeitsbericht, S. 34 ff.).

Auch im Berichtsjahr hat die AG Microsoft 365, der Mitarbeiter:innen der HA Mediensysteme und IT (HA MIT), Mitglieder des Personalrats, ein Vertreter der Hauptabteilung (HA) Personal, die Schwerbehindertenvertretung, der Informationssicherheitsbeauftragte, die Datenschutzbeauftragte und ihre Mitarbeiterin Frau Constantin angehören, regelmäßig per Videokonferenz getagt und für die vom rbb vorgesehenen Erweiterungen des Systems Rahmenbedingungen definiert.

Im Berichtszeitraum gab es neun Treffen der AG per Videokonferenz (14.4., 12.5., 9.6., 11.8., 8.9., 8.12.2022, 12.1., 9.2. und 9.3.2023). Themen waren u. a. die Freischaltung der Funktionen für ‚Live Transcription‘ mittels Künstlicher Intelligenz (KI), ‚Anonymes Beitreten‘ in einem Chat, Möglichkeiten der Verschlüsselung in SharePoint und OneDrive, sogenannte Shared Channels und die Möglichkeit, bereits gelesene E-Mails zurückzuholen. Auch über die Möglichkeit Pronomen (zunächst auf Englisch: ‚he‘, ‚she‘, ‚they‘) auf Profilkarten in den Microsoft-Apps Teams und Outlook Web hinzuzufügen, wurde informiert. Komplexe Formulare, die nicht über die Eigenentwicklung ‚rbb Forms‘ (s. C. VI. 6.) abgebildet werden können, werden im rbb inzwischen über Power App und Power Automate erstellt. Dies betrifft z. B. den SAP-Antrag, die Anforderung für ein mobiles Telekommunikationsgerät und die Fahrzeuganforderung. In den Erstellungsprozess dieser Formulare einschließlich Datenschutzerklärung werde ich regelmäßig eingebunden.

Im November 2022 haben der Fachverantwortliche der HA MIT, der Mitarbeiter des Informationssicherheitsbeauftragten Herr Kuring und ich gemeinsam eine aktuelle Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für MS 365 durchgeführt. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Einsatz von MS 365 im rbb mit den festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch weiterhin vertretbar ist. Im Fall von wesentlichen Änderungen am Sicherheitskonzept (z. B. Änderungen am Klassifizierungskonzept) ist die erneute Durchführung einer DSFA erforderlich.

3. IT-Sicherheitslösung SIEM/SOC

Zum Schutz seiner IT-Infrastrukturen vor Angriffen durch Dritte hat sich die ARD für die Anschaffung eines SIEM/SOC-Systems entschieden.

Bei diesem System werden kontinuierlich Log- und Protokolldaten ausgewertet. Die Definition der Normwerte und Systemcharakteristika sowie die Alarmierung erfolgen durch sogenannte SIEM-Tools (SIEM steht für Security Information und Event Management).

Die regelmäßige und umfassende Auswertung der Log- und Protokolldaten geschieht in einem sogenannten Security Operation Center (SOC). Entsprechend der ARD-Beschlusslage wird eine zentrale Infrastruktur auf Basis von SIEM/SOC bei der Gemeinschaftseinrichtung ARD-

Sternpunkt in Frankfurt aufgebaut. Am 2.6.2022 hat der rbb-Verwaltungsrat die Teilnahme des rbb an der zentralen Lösung beschlossen. Ende Dezember 2022 hat der Sternpunkt die technischen Voraussetzungen des SIEM geschaffen. Die Anbindungsverantwortlichen der Häuser haben das Leistungsverzeichnis für das SOC erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat der ARD-Sternpunkt zwei EU-Vergabeverfahren durchgeführt. Am 6.3.2023 wurde der Zuschlag erteilt. Das SIEM (Lizenzmiete mit Pflege) ist ebenfalls bezuschlagt. Für den AK DSB wird die Angelegenheit von der Datenschutzbeauftragten des HR, Frau Simone Schlee, begleitet. Sie hat darauf geachtet, dass die notwendigen Festlegungen zu IT-Sicherheit und Datenschutz in die Vergabe-Unterlagen aufgenommen wurden. Außerdem hat sie an der DSFA für die SIEM/SOC-Systeme mitgewirkt. Frau Schlee berichtet kontinuierlich über den Stand des Projektes und stimmt sich mit den übrigen Mitgliedern des AK DSB ab.

IV. Beschäftigtendatenschutz

1. Diversity-Umfrage

Schon im Sommer 2021 hatte die Abteilung Unternehmensplanung eine Umfrage zur Vielfaltskultur im rbb durchgeführt. An der freiwilligen Umfrage hatten sich rund 1.000 Mitarbeitende beteiligt. Ergebnisse waren unter anderem:

- Hinsichtlich der Merkmale Geschlecht, Menschen mit Kindern und Personen aus dem LSBTIQ*-Spektrum sind die Bevölkerungsgruppen im Deutschlandvergleich beim rbb proportional repräsentiert.
- Menschen aus materiell- und bildungsbenachteiligten Schichten, mit Behinderung, mit Einwanderungsgeschichte, muslimischen Glaubens und Jüngere (bis 30 Jahre) sind, gemessen an der Bevölkerung im Sendegebiet, im rbb nicht proportional vertreten.
- Über die Hälfte der Befragten wollen sich für mehr Vielfalt im rbb einsetzen (allerdings: Zeitmangel).

Ich war seinerzeit in die Planungen der Umfrage eingebunden. Da es sich um zum Teil sehr sensible Fragen aus den Bereichen Gesundheit, sexuelle Orientierung und Zugehörigkeit zu

einer Religionsgemeinschaft handelte, musste eine Identifizierbarkeit von einzelnen Personen ausgeschlossen werden. Die Umfrage wurde durch eine externe Stelle, die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft e. V., durchgeführt. Diese Stelle nutzte auf meine Anregung hin das Umfrage-Tool Lama Poll, das technisch sicherstellt, dass Antworten nicht der antwortenden Person zugeordnet werden können. Der rbb erhielt von der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft e. V. ausschließlich aggregierte Daten, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zuließen.

Das Thema ‚Diversity-Umfrage‘ hat mich nun auch im Berichtsjahr wieder beschäftigt. Die Personalleiter:innen und der ARD Circle Diversität planen eine ARD weite Diversity-Umfrage. Meine Kolleg:innen im AK DSB sehen das Vorhaben aufgrund der sehr sensiblen Fragen kritisch und haben Zweifel daran, ob in jedem Fall die Identifizierbarkeit einzelner Personen ausgeschlossen werden kann. In Kürze findet ein Austausch zwischen dem ARD Circle Diversität und Mitgliedern des AK DSB statt, an dem ich teilnehme.

2. SAP xSS-Anwendungen

Zurückliegend hatte ich über die probeweise Einführung der SAP xSS-Anwendungen „An- und Abwesenheitsmanagement“ (seit 2.9.2019) und „Meine Entgeltnachweise“ (seit 1.6.2020) berichtet (s. 17. Tätigkeitsbericht, S. 45). Der Probetrieb wurde dazu genutzt, praktische Erfahrungen zu sammeln, technische Probleme zu beheben und Verbesserungen vorzunehmen. Die personenbezogenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff Dritter in dem System geschützt. Mit Zustimmung des Personalrats konnten die Anwendungen am 1.2.2022 in den Regelbetrieb gehen. Zum 1.2.23 sind nun zwei weitere Anwendungen hinzugekommen. Es handelt sich dabei um die Anwendungen „elektronische Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung“ und „Lohnsteuerbescheinigung“. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Umstieg bei der Zustellung dieser beiden weiteren Bescheinigungen von Papier auf den elektronischen Weg zu begrüßen. Bei einem elektronischen Workflow ist das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf vertrauliche Dokumente gegenüber einer Verteilung in Papierform erheblich minimiert.

3. Digitalisierung der Personalakten

Wie im 18. Tätigkeitsbericht (S. 35 f.) mitgeteilt, führt der rbb die Personal- und Vorgangsakten für freie Mitarbeiter:innen jetzt in digitaler Form. Nur noch einige wenige Papier-Dokumente sollen im Original aufbewahrt werden.

Mit der Digitalisierung der Akten hatte der rbb ein Berliner Unternehmen beauftragt, dessen Sicherheitskonzept für den Umgang mit den Akten bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung nach Einschätzung des Informationssicherheitsbeauftragten dem sehr hohen Schutzbedarf der Personal- und Vorgangsakten entspricht. Der Prozess der Digitalisierung ist inzwischen abgeschlossen. Stichproben haben gezeigt, dass zum Teil nicht die vollständige Akte elektronisch abgebildet wurde. Anders als geplant wird die HA Personal daher die noch existierenden Papier-Akten vom Digitalisierer zurückholen und noch für einen längeren Zeitraum aufbewahren. Dadurch besteht die Möglichkeit, unvollständige elektronische Akten zu vervollständigen. Ich habe der HA Personal geraten, die Möglichkeit der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch das Justitiariat prüfen zu lassen. Die HA Personal hat zugesagt, mich über den Fortgang dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten.

Die elektronische Aktenführung und -verwaltung erfolgt im Dokumentenmanagement-System der Firma Haufe/People Doc. Seit dem 1.6.2022 befindet sich das System im Regelbetrieb. Die für das Verfahrensverzeichnis erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit mir erarbeitet. Außerdem wurde die DA für die Führung und Verwaltung von Personalakten angepasst (s. dazu C. I. 4.).

4. Gebäudemanagement-System

Wie berichtet, nutzt die Hauptabteilung Gebäudemanagement (HA GM) seit mehreren Jahren ein CAFM-System (Computer Aided Facility Management) der Speedikon AG zur Unterstützung bei der Bewirtschaftung der rbb-Gebäude (18. Tätigkeitsbericht, S. 37 ff.). Den externen Support leistet der Hersteller. Der rbb hat mit der Firma einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

Für folgende neue Module hat die HA GM schon im vergangenen Berichtsjahr die notwendigen Dokumente für das VVT mit mir gemeinsam erarbeitet:

-
- Arbeitsplatzreservierung
 - Schlüsselverwaltung

Das Modul Arbeitsplatzreservierung ist für die Umsetzung des Konzeptes eines Desksharing erforderlich, das im Zusammenhang mit dem geringeren Flächenbedarf und im Zuge des Inkrafttretens des Tarifvertrags für mobiles Arbeiten am 1.4.2023 genutzt werden soll. Inzwischen konnten von der Fachabteilung für folgende weitere Module die für das VVT erforderlichen Dokumente erarbeitet werden:

- Flächenmanagement,
- Helpdesk,
- Instandhaltung.

Die Dokumente wurden mit mir gemeinsam im März 2023 besprochen. Sie müssen noch überarbeitet und ergänzt werden. In der Besprechung ist deutlich geworden, dass es auch für die beiden bereits in das VVT aufgenommenen Module einen weiteren Anpassungsbedarf gibt. Erst wenn alle Dokumente vollständig und aktuell sind, soll u. a. mit meinem positiven Votum für alle fünf Module der Antrag auf Mitbestimmung beim Personalrat gestellt werden. Des Weiteren werden die Module Reinigungs- und Vertragsmanagement im Laufe des Jahres 2023 ergänzt und in das VVT aufgenommen.

5. Dispositionssystem Miraan

Zur Disposition von Personal und Sachmitteln für Produktionen werden im rbb bislang noch unterschiedliche Systeme genutzt (s. dazu auch 18. Tätigkeitsbericht, S. 39 f.). Das Dispositionssystem Miraan entsprach ursprünglich nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Im Berichtszeitraum sind nun endlich alle datenschutzrechtlichen Forderungen erfüllt worden: Eingeführt wurde inzwischen eine technische Löschroutine. Außerdem gibt es jetzt eine Funktion zur Verkürzung der Sichtbarkeit von Dienstplan-Daten. Sie sind nun nur noch für die Disponierenden für einen längeren Zeitraum sichtbar. Nachdem alle notwendigen Dokumente vorgelegt wurden, konnte das Verfahren im Februar 2023 in das VVT aufgenommen werden.

In der Hörfunk-Disposition wird immer noch das völlig veraltete Dispositionssystem MaLu eingesetzt. Es sollte schon seit längerem durch Miraan abgelöst werden. Dies hatte ich in der Vergangenheit immer wieder gefordert. Seit Oktober 2022 drängen auch die IT-Kollegen massiv auf die Abschaltung des Systems, da Miraan als Alternative bereitsteht. Der Bereich hat wegen eines personellen Engpasses ein letztes Mal um Aufschub gebeten. Als Termin für die Abschaltung von MaLu hat sich die Hörfunk-Disposition mit der IT nun auf den 1.4.2023 geeinigt.

6. rbb Forms

Wie im 18. Tätigkeitsbericht (S. 40) berichtet, haben Mitarbeiter der HA MIT die Applikation ‚rbb Forms‘ entwickelt. Damit sollen möglichst 90% der aktuellen Papierformulare abgelöst und deren Arbeitsschritte digital durchgeführt werden. Mit dieser Eigenentwicklung ist es den Fachbereichen möglich, selbst Formulare mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung auf einfache Weise zu erstellen. Im März 2022 ist ‚rbb Forms‘ in den Regelbetrieb gegangen. Inzwischen befinden sich 47 Formulare in ‚rbb Forms‘. Alle diese Formulare wurden zuvor von mir datenschutzrechtlich geprüft.

V. Datenschutz bei der Produktion und im Programm

1. Neue Distributionsplattformen

Wie berichtet (zuletzt 18. Tätigkeitsbericht, S. 43 f.) verbreitet der rbb seine Angebote auch über sogenannte Drittplattformen wie Facebook, Instagram usw. Dies entspricht seinem gesetzlichen Auftrag (§§ 30 ff. Medienstaatsvertrag - MStV) und ist vor dem Hintergrund des geänderten Nutzungsverhaltens der Rezipient:innen geboten. Aus Datenschutzsicht sind viele Plattformen kritisch zu betrachten. Problematisch ist die Präsenz auf den Drittplattformen insbesondere dann, wenn von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Nutzerdaten ausgegangen werden muss. Dies ist laut Rechtsprechung des EuGH immer dann der Fall, wenn der Anbieter eines Angebots – wie z. B. bei Facebook – Auswertungen über das Nutzungsverhalten auf einer Plattform erhält.

Meine kritische Haltung zur Verbreitung des Angebots „safespace“ für Mädchen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren über das Videoportal TikTok veranlasste den Programmdirektor im Jahr 2020, ein Gremium aus Vertreter:innen der Online-Koordination (Leitung), der Jugendschutzbeauftragten, der Datenschutzbeauftragten und dem Datenschutz-Koordinator der Programmdirektion zu bilden und alle Drittplattformen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutz- und Jugendschutzanforderungen zu unterziehen. Im Berichtszeitraum hat sich das Gremium eingehend mit den Plattformen Facebook, Instagram, TikTok und Twitch beschäftigt. Alle bewerteten Plattformen weisen sowohl datenschutzrechtliche Problemfelder als auch jugendschutzrechtliche Wirkungsrisiken auf. Trotzdem kann die Präsenz auf den Plattformen gerechtfertigt sein, wenn die Datenverarbeitung dem gesetzlichen Funktionsauftrag des rbb entspricht und die Tatbestandsmerkmale des § 30 MStV erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn mit dem konkreten Angebot auf der Plattform eine bestimmte Zielgruppe erreicht werden soll, die auf der Plattform auch tatsächlich vertreten ist und es journalistisch-redaktionelle Gründe dafür gibt, diese Zielgruppe genau auf dieser Plattform anzusprechen. Die Ergebnisse unserer Arbeit hat der Kollege aus der Online-Koordination am 16.2.2023 den verantwortlichen Mitarbeiter:innen der Programmdirektion präsentiert. Nun gilt es, für jedes einzelne Angebot die journalistisch-redaktionelle Notwendigkeit der Verbreitung über die einzelnen Plattformen zu dokumentieren. Das Gremium wird parallel dazu weitere Drittplattformen betrachten. Als nächstes ist geplant, Twitter, YouTube und LinkedIn einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

2. Cookies in den rbb-Online-Angeboten

Am 1.12.2021 ist das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft getreten (s. 18. Tätigkeitsbericht, S. 11 f.). Wichtig für die Rundfunkanstalten ist insbesondere § 25 TTDSG, der für den Einsatz von Cookies und sogenannter Local-Storage-Elemente grundsätzlich einen Einwilligungsvorbehalt vorsieht. Gemäß § 25 Abs. 2 TTDSG bedarf es ausnahmsweise keiner Einwilligung, wenn der Einsatz der Cookies „unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom jeweiligen Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann“ (§ 25 Abs. 2 Ziffer 2). Nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten greift diese Ausnahme bei der anonymisierten statistischen Nutzungsmessung von Online-Angeboten. Mit der Bestandsaufnahme und rechtlichen

Einordnung der im rbb verwendeten Cookies und Local-Storage-Elemente habe ich gemeinsam mit der Online-Koordination im Berichtszeitraum begonnen, jedoch konnte die Arbeit aufgrund diverser anderer vorrangiger Themen noch nicht abgeschlossen werden. Die Arbeit soll zeitnah fortgesetzt werden.

VI. Datenschutz beim Personalrat

Wie berichtet (18.Tätigkeitsbericht, S. 14 ff.), ist am 6.6.2021 das neue Bundespersonalvertretungsgesetz in Kraft getreten. Damit ist die Frage, ob der Personalrat für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben eigenständiger Verantwortlicher oder nur Teil der verantwortlichen Dienststelle ist, geklärt. Der Personalrat ist insoweit Teil der Dienststelle. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestehen auch gegenüber dem Personalrat als Teil der verantwortlichen Stelle. Vor diesem Hintergrund bin ich gemeinsam mit meiner Mitarbeiterin Frau Constantin auf den Personalrat zugegangen. Am 8.9.2022 haben wir gemeinsam ein Gespräch vor Ort mit der Personalratsvorsitzenden Frau Jauer und der Mitarbeiterin des Personalratsbüros Frau Reich geführt. Frau Constantin hat unser in der Software Confluence geführtes VVT mit den zu den einzelnen Verfahren gespeicherten Dokumenten präsentiert.

Anschließend erläuterten Frau Jauer und Frau Reich uns im Detail, welche personenbezogenen Daten im Personalratsbüro mit welcher Software verarbeitet werden bzw. welche Dokumente noch als Papierakte geführt werden. Ich konnte mich davon überzeugen, dass die Datenverarbeitung beim Personalrat datenschutzkonform erfolgt.

D. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

I. Allgemeines

Für den Einzug der Rundfunkbeiträge betreiben die Landesrundfunkanstalten auf der Grundlage von § 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft den Zentralen Beitragsservice (ZBS) in Köln. In der Verwaltungsvereinbarung Rundfunkbeitragseinzug von ARD, ZDF und

Deutschlandradio werden die Struktur des ZBS beschrieben und seine Aufgaben von denen der dezentralen Einheiten in den jeweiligen Landesrundfunkanstalten abgegrenzt.

Soweit der ZBS für den rbb tätig wird, gelten neben der DSGVO und den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des RBStV ergänzend die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des rbb ist gemäß § 4 BlnDSG für die Überwachung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung beim Beitragseinzug zuständig. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO ist die Beauftragte für den Datenschutz des Landes Berlin (§ 38 Abs. 8 rbb-StV).

Unbeschadet der Zuständigkeit des/der nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ist beim ZBS gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RBStV ein:e behördliche:r Datenschutzbeauftragte:r zu bestellen. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem/der nach Landesrecht für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diese:n über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie über die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für die bzw. den behördliche:n Datenschutzbeauftragte:n anwendbaren Bestimmungen der DSGVO entsprechend. Die Datenschutzbeauftragte des ZBS ist Mitglied des AK DSB. Durch die Mitgliedschaft ist ein zeitnahe Austausch zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug gewährleistet. Um komplexere Themen besser vorbereiten zu können, hat der AK DSB einen Unterarbeitskreis ‚Beitragsdatenverarbeitung‘ gegründet, dessen Mitglied auch die rbb-Datenschutzbeauftragte ist.

In Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung „Rundfunkbeitragseinzug“ i. d. F. vom 16.4./18.6.2019 (VV „Rundfunkbeitragseinzug“) haben die Rundfunkanstalten eine Joint-Controller-Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Datenverarbeitung im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs geschlossen. Darin ist die konkrete Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten geregelt. Die wesentlichen Teile der Joint-Controller-Vereinbarung vom 6.5./12.5.2020 sind auf der Website des ZBS veröffentlicht. Darüber hinaus wird Briefen zum Zweck der erstmaligen Kontaktaufnahme zu (potentiellen) Beitragsschuldner:innen eine entsprechende Information beigelegt.

II. Auskunftersuchen und Eingaben beim Rundfunkbeitragseinzug

1. Bearbeitung von Auskunftersuchen und Eingaben durch den ZBS

Die Rundfunkanstalten haben die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Anfragen und sonstigem Routineschriftwechsel in Beitragsangelegenheiten dem ZBS übertragen. Die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen mit grundsätzlichem Charakter und von individuellen Anfragen mit besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung haben sie sich selbst vorbehalten.

Im Zeitraum 1.1.bis 31.12.2022 hat der ZBS für den rbb insgesamt 563 (Vorjahr 626) einfache Datenauskünfte erteilt, davon 277 auf elektronischem Weg über das Onlineportal.

Die nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick über die monatliche Entwicklung der datenschutzrechtlichen Eingaben bzw. der entsprechend ausgelösten Briefe beim ZBS für alle Landesrundfunkanstalten im Jahr 2022 zusammengefasst:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
662	540	542	420	423	415	414	517	400	537	555	473
(310)	(253)	(231)	(170)	(191)	(213)	(196)	(242)	(187)	(245)	(288)	(232)

(Bei den in Klammern angegebenen Werten handelt es sich um die elektronisch beantragten einfachen Datenauskünfte.)

2. Bearbeitung von Auskunftersuchen und Eingaben durch die Datenschutzbeauftragte des rbb

Bei der Datenschutzbeauftragten des rbb sind zur Beitragsdatenverarbeitung im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2022 lediglich zwei Auskunftersuchen eingegangen. Die Auskunftersuchen habe ich – wie im Joint-Controller-Vertrag festgelegt – an den ZBS zur Bearbeitung abgegeben.

III. Beschwerden zur Datenverarbeitung beim Rundfunkbeitragseinzug

Über die zuständige Aufsichtsbehörde, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), erreichten mich insgesamt vier Beschwerden zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug.

In einer Beschwerde trug der Beschwerdeführer vor, dass er den ZBS bzw. den rbb seit fast einem Jahr auffordere, ihm die für sein Beitragskonto in den Jahren 2020 und 2021 gezahlten Beiträge mitzuteilen. Die gewünschte Auskunft sei ihm noch nicht erteilt worden. Der ZBS hat sich mir gegenüber zu der Beschwerde dahingehend geäußert, dass der Beschwerdeführer zunächst nur die Rückzahlung von Beiträgen für einen strittigen Zeitraum begehrt habe. Erst zuletzt habe er eine Liste der gezahlten Beiträge gefordert und dies mit einem Antrag auf Erteilung einer Datenauskunft verknüpft. Eine vollständige und abschließende Datenauskunft habe der Beschwerdeführer daraufhin umgehend erhalten. Die Pflicht zur Aufstellung von gezahlten Beiträgen sei durch die einschlägige Vorschrift des § 11 Abs. 8 RBStV nicht umfasst. Da ich den Standpunkt des ZBS für zutreffend halte, habe ich die Stellungnahme an die BlnBDI weitergeleitet.

Die zweite Beschwerde richtete sich gegen die Versagung einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, obwohl der Beschwerdeführer eine Kopie seines ALG II-Bescheides an den ZBS übersandt hatte. Darauf waren nur die Angaben zum Zahlbetrag und zum Zahlweg geschwärzt. Nach Rücksprache mit dem ZBS habe ich der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass der ZBS hier aufgrund eines Sachbearbeitungsfehlers tatsächlich die beantragte Befreiung versagt hatte, obwohl die erforderlichen Angaben dem eingereichten Bescheid sehr wohl entnommen werden konnten. Bei den notwendigen Angaben handelt es sich um folgende Daten:

- Name des Leistungsempfängers,
- Gewährung der Leistung,
- Leistungszeitraum.

Die Befreiung ist vom ZBS sofort nach Aufklärung des Versehens nachgeholt worden.

Die dritte Beschwerde richtete sich dagegen, dass der ZBS die begehrte Löschung der Beitragsdaten eines Beschwerdeführers nicht vornimmt. Vom Einwohnermeldeamt hatte der ZBS die Mitteilung erhalten, dass der Beschwerdeführer unter einer Adresse in Kloster Lehnin gemeldet sei. Der Beschwerdeführer hatte gegenüber dem ZBS behauptet, dass es sich bei dieser Adresse um die Lage seines Wochenendgrundstücks handele, das nicht zu Wohnzwecken geeignet sei. Der ZBS hat den Beschwerdeführer darüber informiert, dass auch Wochenendhäuser als Wohnung gelten, für die grundsätzlich Rundfunkbeiträge zu leisten sind. Eine Befreiung kommt nur dann in Frage, wenn eine Person für eine Hauptwohnung Rundfunkbeiträge zahlt. Diese Voraussetzung erfüllt der Beschwerdeführer nicht. Da er somit für die Wohnung in Kloster Lehnin beitragspflichtig ist, besteht auch kein Anspruch auf Löschung seiner Daten. Dies habe ich der BlnBDI so mitgeteilt. Bei diesem Fall handelt es sich um einen klassischen Beitragsrechtsstreit, der nur am Rande eine Datenschutzrelevanz aufweist.

In dem vierten Beschwerdeverfahren trug die Beschwerdeführerin vor, dass der ZBS sie aufgrund einer Meldedatenübermittlung des Einwohnermeldeamtes angeschrieben habe, obwohl für sie eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht und nach Auskunft des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Berlin von dort innerhalb der letzten zwei Jahre keine personenbezogenen Daten an der rbb oder den ZBS übermittelt worden seien. Der ZBS teilte hierzu mir gegenüber mit, dass er die Daten vom Einwohnermeldeamt erhalten habe. Später habe die Beschwerdeführerin selbst ihr Beitragskonto unter Angabe einer anderen Anschrift angemeldet. Kenntnis von der etwaigen Existenz einer Auskunftssperre erhielt der ZBS durch die Beschwerdeführerin selbst, die jedoch keine Unterlagen, die dies belegten, beibrachte. Deshalb sei zunächst keine Auskunftssperre in dem Beitragskonto eingetragen worden. Erst mit einem Schreiben der Vollstreckungsbehörde habe der ZBS offiziell Kenntnis darüber erhalten, dass eine Auskunftssperre nach § 51 BMG tatsächlich bestand. Diese wurde daraufhin im Beitragskonto vermerkt.

E. Informationsverarbeitungszentrum

I. Allgemeines

Das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) ist eine Kooperation aller Landesrundfunkanstalten sowie von Deutschlandradio und Deutscher Welle in Form einer öffentlich-rechtlichen nicht rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft. Das IVZ ist beim rbb angesiedelt und auch an den Standorten anderer Landesrundfunkanstalten aktiv. Die Landesrundfunkanstalten kooperieren über das IVZ rund um die SAP-Anwendungen sowie bezüglich der Archiv- und Produktionssysteme.

II. Joint-Controller-Vertrag

Die inhaltliche und rechtliche Grundlage der IVZ-Kooperation bildet die IVZ-Verwaltungsvereinbarung. In Ergänzung dazu haben die Intendantinnen und Intendanten am 22.9.2020 eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim IVZ (Joint-Controller-Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO) abgeschlossen. Darin sind u. a. die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit und die Informationspflichten des IVZ geregelt. Für die Kontrolle des Datenschutzes sind alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig. Als Datenschutzbeauftragte der Sitzanstalt ist die Datenschutzbeauftragte des rbb federführend für das IVZ zuständig. Zusätzlich hat das IVZ laut Joint-Controller-Vertrag einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der die anfallenden Aufgaben nach Art. 39 DSGVO wahrnimmt. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des IVZ arbeitet mit den Datenschutzbeauftragten der für die jeweilige Datenverarbeitung zuständigen Rundfunkanstalten kooperativ zusammen. Er erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

III. IVZ-Jahrestreffen

Einmal jährlich findet beim IVZ das ‚Jahrestreffen IT-Sicherheit und Datenschutz‘ mit den Informationssicherheitsbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten aller beteiligten Rundfunkanstalten statt. Auf diesem Treffen informiert der Geschäftsführer Herr Dr. Georg Greten

u. a. über datenschutzrelevante Themen des zurückliegenden Jahres. Das letzte Jahrestreffen fand am 6.12.2022 per Videokonferenz statt. Einen Schwerpunkt bildete der Datenschutz-Bericht des IVZ-Datenschutzbeauftragten Herrn Dilyan Ivanov für das Jahr 2021. Aus dem Bericht wurde deutlich, dass bei der Auslegung und Umsetzung der Joint-Controller-Vereinbarung Schwierigkeiten auftreten. In einem Folgetermin mit dem Geschäftsführer, dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des IVZ, an dem für den AK DSB der Datenschutzbeauftragte des BR und ich teilnahmen, wurde diese Problematik weiter vertieft. Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind und bleiben die Rundfunkanstalten, die die Daten gemeinsam durch die nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung IVZ verarbeiten. Nach der Joint-Controller-Vereinbarung liegt demgegenüber die Verantwortung für das Führen des VVT für die bei ihm angesiedelten Datenverarbeitungsvorgänge derzeit beim IVZ. Das IVZ wird jedoch als sogenannter Treuhänder tätig und ist lediglich für die technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen verantwortlich. Auf die Inhalte der Datenverarbeitung hat es hingegen keinen Einfluss. Dafür sind die Rundfunkanstalten durch deren Informationsverantwortliche verantwortlich. Den Informationsverantwortlichen obliegen die Aufgaben, die Inhalte der Archiv- und Produktionssysteme festzulegen und auch Löschfristen für die einzelnen Datenkategorien zu definieren sowie über Berechtigungskonzepte sicherzustellen, dass nur Befugte Zugriff auf die Daten haben. Folgerichtig wäre es daher, dass auch die beim IVZ angesiedelten Verarbeitungstätigkeiten im VVT der Rundfunkanstalten geführt werden und das IVZ als Treuhänder an den VVT-Meldungen nur mitwirkt. In der Konsequenz müsste ggf. der Joint-Controller-Vertrag angepasst werden. Schon heute befindet sich die Dokumentation für die IVZ-Verfahren zusätzlich zum IVZ-VVT auch im VVT des Federführers rbb. Darauf habe ich von Anfang an Wert gelegt. Aktuell befasst sich der AK DSB mit der Angelegenheit. Letztlich müssen die verantwortlichen Rundfunkanstalten eine sachgerechte Lösung herbeiführen.

F. ARD-Generalsekretariat

I. Allgemeines

Das ARD-Generalsekretariat (ARD-GS) unterstützt den üblicherweise alle zwei Jahre wechselnden Vorsitz der ARD bei der Geschäftsführung des Senderverbunds und der strategischen

Positionierung der ARD, der Interessenvertretung nach außen und der Öffentlichkeitsarbeit. Wie alle anderen GSEA der ARD unterliegt auch das ARD-GS der gemeinsamen Aufsicht der Datenschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten und der Deutschen Welle. Nach dem Federführungsprinzip ist die rbb-Datenschutzbeauftragte für die Beratung und Kontrolle vor Ort zuständig.

II. Joint-Controller-Vertrag

Der vor diesem Hintergrund notwendige Joint-Controller-Vertrag zwischen dem ARD-GS und den beteiligten Rundfunkanstalten wurde von deren Justitiariaten in Abstimmung mit dem AK DSB entworfen und befindet sich nach Kenntnis der Datenschutzbeauftragten nach wie vor in der Abstimmung.

III. Neues Dokumentenmanagement-System

Wie im 18. Tätigkeitsbericht dargestellt (S. 55), hat sich das ARD-GS dafür entschieden, mit dem Dokumentenmanagement-System (DMS) Shareflex zu arbeiten. Shareflex der Fa. Portal Systems ist eine Anwendung auf Basis von Microsoft SharePoint und passt sich somit in die Systemwelt des rbb und der ARD ein. In Shareflex sind u. a. das digitalisierte Schriftgutarchiv, die gesamte E-Mail-Korrespondenz und die Sitzungsunterlagen der ARD-Sitzungen abgelegt. Nach erfolgreichem Testbetrieb begann Anfang 2022 der Probetrieb. Ich habe die Einführung des DMS von Anfang an datenschutzrechtlich begleitet. Die Vertraulichkeit der Dokumente ist durch eine Verschlüsselung in der Anwendung SharePoint gewährleistet. Streng vertrauliche Dokumente legt das ARD-GS nicht in dem DMS, sondern in einem geschützten Bereich auf Laufwerk G ab. Bei Zustimmung zum Probetrieb hatte ich als offene Frage das Backup der Daten aufgeworfen. Dieses Problem hat das ARD-GS wie folgt gelöst: Die Daten des historischen Schriftguts wurden auf eine externe Festplatte gespiegelt, die das ARD-GS in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Alle Unterlagen bis einschließlich 31.12.2022 liegen als Ausdrucke in Aktenordnern vor. Diese Unterlagen sind im Havariefall für die Mitarbeitenden des ARD-GS zugänglich. Aktuellere Dokumente sind bei einem Ausfall des DMS größtenteils ersatzweise über den E-Mail-Eingang recherchierbar. Die Abnahme des Systems erfolgte zweistufig. Die vollständig mängelfreie Abnahme erfolgte am 17.1.2023. Auf Grundlage

von Beratungsgesprächen mit dem ARD-GS hat die Usability-Beauftragte Ende November 2022 eine Befragung der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt. Die allgemeine Gebrauchstauglichkeit wurde hoch bewertet.

Nach dem insgesamt positiven Ergebnis der Evaluation konnte ich dem Regelbetrieb zustimmen. Gemäß Anlage 3 der DA Informationsmanagement ‚Aktenführung‘ müssen sämtliche Vorgänge im rbb lückenlos aufgezeichnet werden. Eine Akte ist vollständig, wenn sie alle aktenrelevanten Dokumente bzw. Verweise auf diese enthält. Im letzten Fall muss der zeitnahe Zugriff auf Dokumente, die zur Akte gehören, für alle berechtigten Personen sichergestellt sein. Im Fall der Nutzung eines revisionssicheren elektronischen DMS kann auf die weitere Vorhaltung der Papier-Dokumente verzichtet werden, soweit diese nicht aus besonderen Gründen aufzubewahren sind. Der rbb hat bislang kein einheitliches DMS. Während z. B. die Datenschutz- und Compliance-Beauftragte wie auch das Justitiariat das System WinRa nutzen, ist bei der Personalabteilung für die elektronischen Personalakten das System der Fa. Haufe im Einsatz. Diese beiden Systeme erfüllen die spezifischen Anforderungen an die jeweilige Aktenhaltung. Möglicherweise kann das DMS-System des ARD-GS Vorbild für weitere Bereiche im rbb sein. Die Anforderung der revisionssicheren und praktikablen Aufbewahrung von Akten – mit Fristenkontrolle, Wiedervorlagefunktion etc. – stellt sich schließlich im gesamten rbb. Und auch für die Dokumentation streng vertraulicher Daten gäbe es eine Lösung, die auch vom Informationssicherheitsbeauftragten für geeignet gehalten wird: eine zusätzliche Verschlüsselung der Dokumente, bei der der Schlüssel nicht bei Microsoft liegt, sondern in der Hand des rbb.

G. ARD Text – Schadensersatzforderung wegen Einbindung von Google Fonts

ARD Text ist eine weitere Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der ARD-Rundfunkanstalten. Der von ihr bereitgestellte Teletext ist noch immer ein gefragtes Informationsmedium. Für die datenschutzrechtliche Aufsicht über ARD Text sind – wie bei allen GSEA – die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Rundfunkanstalten gemeinsam zuständig. Federführend betreut die rbb-Datenschutzbeauftragte ARD Text. ARD Text verbreitet sein Angebot auch über eine Website im Internet.

Mit Schreiben vom 22.6.2022 wurde der Bayerische Rundfunk (BR) von einer Person wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die DSGVO angeschrieben. Der Vorwurf stützte sich darauf, dass ARD Text auf seiner Website Google Fonts dynamisch eingebunden hatte. Der Absender verlangte vom BR einen Schadensersatz in Höhe von 100 Euro und berief sich dabei auf ein Urteil des LG München vom 20.1.2022.

Google Fonts ist ein online-basierter Service für das Laden von Schriftarten und Typographie-Elementen auf Websites. Bei dem Aufruf einer Website, auf der Google Fonts eingebunden ist, wird automatisch eine Verbindung zum Netzwerk von Google aufgenommen, damit die verwendeten Schriftstile geladen werden können. Durch die Verbindungsaufnahme kommt es zur datenschutzwidrigen Übertragung von Nutzerinformationen, insbesondere der personenbezogenen IP-Adresse an Google. Um dies zu umgehen, kann Google Fonts auch selbst gehostet werden. In diesem Fall werden die Schriftarten zunächst von Google-Servern heruntergeladen und anschließend auf den eigenen Webservern hochgeladen. Dies gilt jedoch nur, solange der Website-Betreiber keine weiteren Google-Dienste wie z. B. Google Maps oder reCAPTCHA eingebettet hat, denn auch diese Dienste laden Schriftarten von Google-Servern nach.

ARD Text hat nach Eingang des Abmahnschreibens auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des BR, Herrn Axel Schneider, Google Fonts sofort von der Website entfernt. Nach Erörterung im AK DSB haben wir uns dafür ausgesprochen, dass der geforderte Schadensersatz nicht gezahlt wird, da es sich im vorliegenden Fall um eine Aktion im Zusammenhang mit einer großen Abmahnwelle handelte. Nicht nur Privatpersonen, sondern auch spezielle Anwälte hatten sich daran beteiligt. Seitenbetreiber sind jedoch nicht verpflichtet, auf eine bloße Aufforderung wegen eines behaupteten Datenschutzverstoßes eine Geldzahlung zu leisten. Eine Schadensersatzpflicht würde den Nachweis einer konkreten Verletzungshandlung voraussetzen. Dieser war im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Aber selbst wenn der erforderliche Nachweis erbracht worden wäre, hätte die Forderung mit dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs (§242 BGB) zurückgewiesen werden können, weil aufgrund der belegbaren Masseneintreibung hätte bewiesen werden können, dass es dem Beschwerdeführer in diesem Fall nicht um die Herstellung rechtskonformer Zustände, sondern um das nicht schutzwürdige Ziel einer persönlichen Bereicherung ging. Mittlerweile wurden mehrere Strafanzeigen gegen

einschlägige Abmahnanwälte erstattet und einstweilige Verfügungen gegen derartige Abmahnungen erlangt.

H. Sonstige Auskunftersuchen, Eingaben und Beschwerden

Neben den in Kapitel D. III. erwähnten Auskunftersuchen zur Beitragsdatenverarbeitung haben die rbb-Datenschutzbeauftragte im Jahr 2022 außerdem drei unspezifische Auskunftersuchen und zwei unspezifische Löschbegehren erreicht. Auf diese Anträge habe ich zunächst mit einem standardisierten Zwischenbescheid reagiert und um eine Konkretisierung der Begehren gebeten. Ziel dieses zweistufigen Verfahrens ist es, eine gezielte und datensparsame Abfrage innerhalb des rbb zu ermöglichen. Auf meine Zwischenbescheide wurde lediglich in insgesamt drei Fällen nochmals reagiert: Zwei Auskunftersuchen wurden danach ausdrücklich auf sämtliche Bereiche des rbb bezogen. In einem Fall konnte eine Datenverarbeitung nur im Bereich Beitragsservice festgestellt werden. In dem anderen Fall befanden sich sowohl in der Intendanz als auch im Justitiariat personenbezogene Daten des Antragstellers im Zusammenhang mit einer rundfunkpolitischen Korrespondenz. Darüber habe ich eine entsprechende Auskunft erteilt. Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Beitragsdatenverarbeitung habe ich den Auskunftersuchenden an den MDR verwiesen, weil er im Einzugsbereich des MDR seinen Wohnsitz hat.

Ein Löschbegehren wurde insofern spezifiziert, als es um E-Mail-Adressen im Zusammenhang mit Nachrichten ins Sendestudio ging. Ich habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass Nachrichten ins Studio dem sogenannten Medienprivileg unterfallen und nicht von dem Recht auf Löschung nach der DSGVO umfasst sind.

In dem anderen Fall eines Löschbegehrens erhielt ich auf meine Bitte um Konkretisierung des Löschbegehrens keine weitere Nachricht, so dass ich davon ausgehen konnte, dass der Antragsteller nicht länger an seinem Löschbegehren festhielt.

Folgende Eingaben und Beschwerden haben mich erreicht:

Aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen erreichte mich im Zusammenhang mit dem Selfservice-Tool für das Hochladen des Corona-Impfzertifikats eine Beschwerde. Über das

Selfservice-Tool hatte ich in meinem 18. Tätigkeitsbericht berichtet (S. 33 f.). Für die Beschwerde führende Kollegin war bei der Impf-Registrierung das Profil einer bereits registrierten Kollegin gleichen Namens einsehbar gewesen. Auf Nachfrage teilte mir die Honorarabteilung mit, dass die Pflege der Benutzerkonten zu Schwierigkeiten führt, wenn eine Namensdoppelung besteht. Um für die Zukunft vergleichbare Fehler zu vermeiden und eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, hat der Honorarbereich das Feld „rbb-Benutzerkürzel“ hinzugefügt.

Eine andere Beschwerde aus dem Kollegenkreis bezog sich darauf, dass einem Mitarbeiter im Zuge eines Umzugs seiner Abteilung in andere Büros, an dem er krankheitsbedingt nicht anwesend sein konnte, versehentlich der Rollcontainer unter seinem Schreibtisch mit persönlichen Unterlagen abhandengekommen war. Nach Einholung von Stellungnahmen ergab sich für mich das Bild, dass die versehentliche Vernichtung der persönlichen Unterlagen zusammen mit dem Rollcontainer unter dem Schreibtisch des Beschwerdeführers auf einer Verkettung unglücklicher Umstände und Missverständnisse beruhte: Für die Abteilung Infrastruktur handelte es sich zum Zeitpunkt des Umzugs um einen nicht erkennbaren unfertigen Beräumungsstand. Umzüge werden grundsätzlich zwischen dem Umzugskordinator des Umzugsteams der Abteilung Infrastruktur und der Abteilungsleitung des umziehenden Bereichs bzw. der von ihr benannten Vertretung abgestimmt. Dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden informiert sind und diese auch ihr Büro ausräumen, liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitung. Das Umzugsteam muss sich darauf verlassen können, dass die Verantwortlichen der umziehenden Bereiche die Leerräumung zum kommunizierten Termin sicherstellen. Dies gilt insbesondere bei Großprojekten und Ringtauschen, bei denen eine Unterbrechung eine ganze Kette von Störungen auslösen könnte. Wenn der Termin da ist und der Transportdienstleister anfängt zu arbeiten, sind normalerweise alle umzuziehenden Inventarteile ausgeräumt, beschriftet und gekennzeichnet. Findet das Umzugsteam Dinge vor, die nach vertraulichem Schriftgut (z. B. Gehaltsabrechnungen) aussehen, erfolgt in jedem Fall eine Rücksprache mit dem betroffenen Bereich. Auf meine Frage an die damalige Abteilungsleiterin Infrastruktur, warum ein noch intakter Schreibtisch-Container entsorgt wurde, hatte diese mir mitgeteilt, dass sich der Grund dafür nicht mehr nachvollziehen lasse. Das Vorgehen sei auf den enormen zeitlichen Druck zurückzuführen, unter dem das Umzugsteam seinerzeit stand. Die Abteilung Infrastruktur hat anlässlich dieses Vorkommnisses mir gegenüber versichert, bei Umzügen in

Zukunft noch sorgfältiger vorzugehen und gegenüber den zuständigen Abteilungsleitungen im Vorfeld zu betonen, dass sämtliche persönlichen Gegenstände spätestens zum Zeitpunkt des Umzugs ausgeräumt oder gekennzeichnet sein müssen. Allerdings traf den Beschwerdeführer an dem Sachverhalt auch eine gewisse Mitschuld, worauf ich ihn hingewiesen habe:

Die Mitarbeitenden sind laut Geschäftsordnung gehalten, möglichst überhaupt keine persönlichen Gegenstände im Büro liegen zu lassen. Das gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Dem Mitarbeiter war der bevorstehende Umzug schon länger bekannt. Er hätte seine persönlichen Sachen rechtzeitig vor seiner Erkrankung und dem Umzugstermin abholen können.

Eine weitere Beschwerde aus dem Kollegenkreis betraf den Fall, dass ein Mitarbeiter auf dem Desktop eines Dienst-Laptops Dateien vorfand, die er dort nicht abgelegt hatte und die zu einem anderen Account gehörten. Gemeinsam mit den Kollegen aus der HA MIT und der Informationssicherheit gelang es, den Fall aufzuklären: Die Ablage von Dokumenten auf dem Desktop erfolgt für Benutzer grundsätzlich im eigenen Profil und ist somit vor fremder Einsicht geschützt. Die Möglichkeit der Ablage von Dokumenten auf dem lokalen Desktop ist eine absolute Ausnahme und nur für spezielle lokale Benutzer – z. B. aus der Produktion – möglich. In diesem Fall können diese Dokumente von allen Nutzer:innen des Laptops eingesehen werden. Eine solche Ausnahme lag im Beschwerdefall vor. Die Daten auf dem Desktop waren versehentlich nicht gelöscht worden. Dies wurde inzwischen nachgeholt.

Eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild bei einer rbb-Dokumentation auf YouTube habe ich zuständigkeitsshalber an das Justitiariat zur Bearbeitung abgegeben.

In einem anderen Fall beschwerte sich eine Beschwerdeführerin ebenfalls darüber, dass von ihr immer noch Ton- und Bildaufnahmen online waren. Sie hatte vor mehreren Jahren an einer Aktion von Inforadio teilgenommen, bei der Ton- und Bildaufnahmen entstanden waren, die auf Webseiten von Inforadio sowie auf Social-Media-Kanälen wie bspw. Twitter veröffentlicht worden waren. Es ließ sich nicht mehr aufklären, warum diese Ton- und Bildaufnahmen immer noch online waren. Sie wurden auf meine Veranlassung hin unverzüglich gelöscht, sodass sich eine Befassung des Justitiariats erübrigte.

Ein Nutzer der Website ultraschall.de wollte Auskunft darüber haben, an welche Anbieter seine Daten beim Besuch der Seite weitergeleitet werden. Ultraschall ist das vom rbb gemeinsam mit Deutschladradio Kultur veranstaltete Festival für neue Musik. Im Rahmen meiner Überprüfung habe ich die Datenschutzerklärung und die Datenflüsse genauer unter die Lupe genommen. Dabei stellte ich fest, dass Ultraschall ein Besuchsanalyse-Tool benutzt, das keine personalisierten Daten erfasst und auch kein Tracking ermöglicht. Alle Daten werden anonym erfasst. Ebenso wenig wird ein Cookie gesetzt. Ein anderes Tool erhob jedoch personenbezogene Daten wie IP-Adresse, Zeit, Browser, etc. Dieses Tool wurde abgeschafft. Die Datenschutzerklärung wurde daraufhin korrigiert und angepasst.

Ein weiterer Beschwerdeführer wandte sich zweimal an die Datenschutzbeauftragte des rbb, da in zwei verschiedenen Fällen seine private E-Mail-Adresse in der Kommentarspalte auf rbb24 veröffentlicht worden war. Der Leiter von rbb24 konnte beide Fälle aufklären und teilte mir Folgendes mit: Bei der Abgabe des Kommentars hat der Nutzer vier Felder, die er ausfüllen kann.

- Name (Pflichtfeld, die Angabe eines Nickname ist zulässig)
- E-Mail mit Verweis, dass diese nicht angezeigt wird (Angabe freiwillig)
- Ort (Angabe freiwillig)
- Kommentar-Text

Der Beschwerdeführer habe in beiden Fällen bei der Abgabe seines Kommentars versehentlich seine E-Mail-Adresse in das Feld "Ort" geschrieben. Da das Feld „Ort“ veröffentlicht wird, sei auch die E-Mail-Adresse veröffentlicht worden. Die Systeme von rbb24 könnten nicht erkennen, ob eine E-Mail-Adresse anstatt einer Ortsbezeichnung im Feld „Ort“ eingetragen ist. Eine händische Prüfung wäre unverhältnismäßig. Fehleingaben dieser Art seien selten. Wo sie auffallen und die Kolleg:innen von rbb24 eingreifen können, werde dies getan. So sei nachträglich auch in den Fällen des Beschwerdeführers verfahren worden.

Eine Anfrage bezog sich auf die ehemalige Sicherheitslücke in Microsoft BlueBleed. Der Beschwerdeführer wollte erfahren, ob rbb-Nutzerdaten davon betroffen waren. Die Kollegen aus

der HA MIT konnten mir erklären, dass der rbb von der Sicherheitslücke nicht betroffen war. Dies teilte ich anschließend dem Petenten mit.

Eine einzige Beschwerde erreichte mich über die BlnBDI zu einem Sachverhalt außerhalb der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug:

Der Anwalt einer ehemaligen leitenden Mitarbeiterin des rbb hatte sich an die BlnBDI gewandt. Die Mitarbeiterin war vom rbb freigestellt worden. Dieser Umstand war von dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in einer Internetmeldung veröffentlicht worden. Dabei war der Name der Beschwerdeführerin ebenso wie deren Tätigkeit genannt worden. Diese Meldung hat zu einer Vielzahl von Folgemeldungen geführt. Ein Sprecher des rbb hatte gegenüber „Der Spiegel“ zuvor „die Freistellung von sämtlichen Ämtern“ bestätigt. Der Sprecher war von „Der Spiegel“ angerufen und gefragt worden, ob es stimme, dass die namentlich von „Der Spiegel“ genannte Person freigestellt sei. Dies hat er in Absprache mit der ehemaligen juristischen Direktorin des rbb bejaht. Weitere Informationen sind von ihm nicht weitergegeben worden. Der Anwalt der ehemaligen Mitarbeiterin sieht in der Erklärung des rbb eine unzulässige Verarbeitung von Beschäftigtendaten gemäß § 26 BDSG. Auf Aufforderung durch die BlnBDI hat der rbb zu den Vorwürfen Stellung genommen. Ich habe mitgeteilt, dass die seinerzeitige juristische Direktorin inzwischen vom Dienst freigestellt sei. Die Überlegungen, die dazu geführt hatten, den rbb-Sprecher in dieser Weise zu beraten, dass er die Presseanfrage bestätigen konnte, sind unbekannt.

I. Informationsmaßnahmen

Neben den in diesem Bericht an anderen Stellen bereits erwähnten spezifischen Informationsmaßnahmen habe ich im Berichtszeitraum folgende Datenschutzzschulungen durchgeführt:

Am Freitag, 17.2.2023 habe ich gemeinsam mit dem Informationssicherheitsbeauftragten ein Fachseminar Datenschutz und Informationssicherheit für Führungskräfte abgehalten. Am 2.9.2022 hat meine Mitarbeiterin Frau Constantin zusammen mit dem Mitarbeiter des Informationssicherheitsbeauftragten Herrn Kuring die jährliche Datenschutzzschulung für neue Auszubildende durchgeführt.

Daneben gibt es das für alle Mitarbeitenden im rbb verpflichtende webbasierte Training Datenschutz und Informationssicherheit, dessen Inhalt ich zusammen mit den Kollegen aus der Informationssicherheit konzipiert habe.

J. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) zusammen. Inzwischen sind auch die Kollegen vom Österreichischem Rundfunk (ORF) und von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ordentliche Mitglieder des AK DSB. Ein wesentliches Ziel des AK DSB ist es, den Datenschutz bei den gemeinsamen Programmangeboten und beim Beitragseinzug nach möglichst einheitlichen Kriterien und Standards sicherzustellen. Zudem setzen die bei Beschaffungen immer häufiger durchgeführten Leadbuyer-Verfahren, bei denen eine Rundfunkanstalt federführend Verhandlungen auch für alle anderen Rundfunkanstalten führt, voraus, dass alle Rundfunkanstalten die gleichen Datenschutzstandards haben.

Im Berichtszeitraum fanden unter dem Vorsitz des Datenschutzbeauftragten des BR, Herrn Axel Schneider, am 12./13.5. und 24./25.11.2022 die regulären Präsenzsitzungen statt. Zusätzlich fanden Videokonferenzen des AK DSB am 6.7. und 29.9.2022 sowie am 2.3.2023 statt.

Einen Schwerpunkt der Präsenzsitzung am 12./13.5.2022 beim ORF in Wien bildeten Fragen im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Intensiv hat sich der AK DSB auch mit der DSFA des BR für MS 365 beschäftigt. Ein weiteres wichtiges Thema war ein geplantes gemeinsames Login und der Datenaustausch der Mediatheken von ARD und ZDF (Anm.: Dieses Vorhaben wurde (noch) nicht realisiert.). In ihrer Videokonferenz vom 6.7.2022 haben sich die Mitglieder des AK DSB u. a. mit der gegenüber dem BR ausgesprochenen Abmahnung und Schadensersatzforderung wegen der Einbindung von Google Fonts bei ARD Text beschäftigt (s. G.). Außerdem stand ein Austausch über die Umsetzung der DSGVO in den Rundfunkanstalten auf der Tagesordnung. Im Ergebnis zeigte sich, dass das Datenschutzmanagement-System der einzelnen Häuser aktuell sehr

unterschiedlich gestaltet ist. Das betrifft unter anderem den Pflichten-Katalog der Datenschutz-Koordinatoren. Für den rbb wäre es – wie von mir schon im letzten Tätigkeitsbericht ausgeführt – wünschenswert, sie künftig stärker in das Datenschutzmanagement einzubinden. Diskutiert wurde auch, ob die geplante Diversity-Umfrage ARD-weit ausgerollt werden kann. Auch die Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs wurde näher beleuchtet. Die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie und der Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden betrachtet.

In der Videokonferenz am 29.9.2022 haben wir uns u. a. erneut mit der Reichweite des Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 DSGVO und mit dem Entwurf des HinSchG sowie mit Einzelfragen im Zusammenhang mit der Nutzung von MS365 beschäftigt. Außerdem haben wir die von mehreren Mitgliedern des AK DSB erarbeitete Orientierungshilfe für die Nutzung von Facebook Fanpages verabschiedet.

In der Präsenzveranstaltung am 24./25.11.2022 beim MDR in Leipzig haben wir uns mit den aktuellen Entwicklungen bei Twitter nach Übernahme durch Elon Musk ausgetauscht. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbreiten ihre Angebote über diesen Kurznachrichtendienst. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, ob Mastodon als Alternative empfohlen werden könne. Der von dem ehemaligen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von BR, Deutschlandradio, SR, WDR und ZDF erarbeitete Leitfaden für die datenschutzgerechte Gestaltung von Websites und Apps für Kinder wurde einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Zeitweilig zu der Sitzung hinzugeschaltet war eine Vertreterin der Baden-Badener Pensionskasse (bbp). Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG ist die Pensionskasse der ARD-Landesrundfunkanstalten, der Deutschen Welle, von Deutschlandradio und einigen ARD-Beteiligungsgesellschaften für die unbefristet angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Vertreterin der bbp hat uns einen Überblick über die von der bbp angebotenen Leistungen gegeben. Dazu hat sie jeweils eingeordnet, ob es sich dabei um Auftragsverarbeitung für die Rundfunkanstalten handelt, oder ob die bbp in eigener Verantwortung tätig ist. Es wurde verabredet, diese Fragen in kleinerem Kreis zu vertiefen. Anschließend erstattete der Projektleiter von ‚(D)ein SAP‘, Herr Dr. Backhaus vom MDR, einen Statusbericht zum Projekt (s. C. III. 1.). Ferner haben wir uns auf der Sitzung in Leipzig mit Fragen im Zusammenhang mit einer DSGVO-konformen Vergabe/Beschaffung beschäftigt.

Vorsitzender des AK DSB im Jahr 2023 ist der Datenschutzbeauftragte des ZDF, Herr Gerold Plachky.

K. Rundfunkdatenschutzkonferenz

Die für die Datenschutzaufsicht zuständigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von BR, Deutschlandradio, WDR, SR, ZDF, MDR, NDR und SWR und die Datenschutzbeauftragten des HR, RB, rbb und DW als Aufsichtsbehörden für den journalistisch-redaktionellen Bereich haben sich in der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zusammengeschlossen.

Zu den Aufgaben der RDSK gehört es insbesondere, die Aufgaben nach Art. 57 DSGVO und die Befugnisse nach Art. 58 DSGVO zu koordinieren und gemeinsame Positionen zu wichtigen datenschutzrechtlichen Fragen zu entwickeln. Im Verhältnis zum AK DSB, der sich auf den operativen Bereich konzentriert, beschäftigt sich die RDSK mit Grundsatzfragen. Sie kann bei Fragen nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit vorab konsultiert oder um eine generelle Einschätzung gebeten werden. Eine Geschäftsordnung regelt die wichtigsten Fragen zur Verständigung in Form von Beschlüssen, Entschlieungen oder Empfehlungen.

Auf der Internetseite der RDSK (<https://www.rundfunkdatenschutz.de/>) werden die Entschlieungen, datenschutzrechtliche Eckpunkte und Positionspapiere der RDSK veroffentlicht.

Der ehemalige Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF Herr Dr. Binder hatte im Januar 2022 den Vorsitz der RDSK niedergelegt. Daraufhin hatte sich der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR, Herr Stephan Schwarze, bereit erklart, den Vorsitz zunachst bis zum Ende des Jahres 2022 zu ubernehmen. Ich blieb bis zum Ende des Jahres 2022 seine Stellvertreterin. Mit Wirkung zum Januar 2023 ist Herr Schwarze in Nachfolge von Herrn Dr. Binder, der zum Jahresende 2022 in den Ruhestand gegangen ist, von folgenden Rundfunkanstalten zum gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten bestellt worden: BR, SR, WDR, Deutschlandradio, ZDF und – neu – zusatzlich MDR, SWR und HR. In der Prasenzsitzung am 23.11.2022 in Leipzig haben die Mitglieder der RDSK Herrn Schwarze fur weitere zwei Jahre zum Vorsitzenden gewahlt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR Herr Dr. Heiko Neuhoff ist fur denselben Zeitraum zu seinem Stellvertreter gewahlt worden. In der Sitzung haben Vertreter der RDSK uber ihre Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen der

Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) und den dort erörterten Themen berichtet. Ausführlich haben wir uns auch mit dem geplanten EU-US Data Privacy Framework beschäftigt (s. B. I. 3.1.). Die RDSK rät den Verantwortlichen, trotz des geplanten Angemessenheitsbeschlusses auch weiterhin Maßnahmen zur Anonymisierung und Verschlüsselung von Daten, die in die USA übermittelt werden, vorzunehmen. Ferner hat sich die RDSK mit dem von Herrn Dr. Binder erarbeiteten Leitfaden für die datenschutzgerechte Gestaltung von Websites und Apps für Kinder und der Kurznachrichten-Plattform Mastodon als Alternative zu Twitter beschäftigt.

L. Zusammenarbeit der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden

Im Mai 2019 hatte die Datenschutzkonferenz (DSK) beschlossen, sich regelmäßig zweimal jährlich mit den sogenannten spezifischen Aufsichtsbehörden auszutauschen. Zu den spezifischen Aufsichtsbehörden gehören neben den Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch Datenschutzbeauftragte der Medienanstalten und die Datenschutzbeauftragten der Kirchen. Im Berichtszeitraum gab es zwei Austauschtreffen: am 18.5.2022 und am 15.12.2022. Auf diesen Austauschtreffen berichten im Wesentlichen Vertreter der DSK von ihrer Arbeit. Insbesondere wird auf neue Entschlüsse, Beschlüsse und Orientierungshilfen eingegangen. Die Vertreter der RDSK haben eine Verbesserung der Kooperation eingefordert. Auf der 104. Sitzung der DSK wurde dieses Thema behandelt. Hierbei ist festgelegt worden, dass im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen dem DSK-Vorsitz und den Repräsentanten der spezifischen Aufsichtsbehörden verstärkt auch die noch ausstehenden, aber bereits geplanten Themen der DSK aufgegriffen werden sollen. Wie berichtet, hat die DSK auch ihre Arbeitskreise für die spezifischen Aufsichtsbehörden geöffnet. Allerdings lassen die Arbeitskreise eine Beteiligung der Vertreter:innen der RDSK nur auf Basis eines Gaststatus zu. Die spezifischen Aufsichtsbehörden werden bislang auch nicht an der Erarbeitung von Orientierungshilfen und Entschlüssen beteiligt, so dass eine gemeinsame inhaltliche Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Einzelfragen bislang kaum stattgefunden hat. Auch werden den Vertretern der RDSK im Vorfeld einer Sitzung der AG nicht die Beschlussvorlagen zur Kenntnis gegeben, so dass der Erkenntniswert der Teilnahme an diesen AGs sehr begrenzt ist. Ich habe mich aus Zeitgründen

im Berichtszeitraum nicht an der Arbeit der AGs beteiligt und auch nicht an den Treffen mit den spezifischen Aufsichtsbehörden teilgenommen.

M. Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen

Zur Erhaltung und Erweiterung meines Fachwissens habe ich an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- 20. @kit-Kongress – 10. Forum „Kommunikation & Recht“ vom 6. – 8.4. 2022; Themen dieses Online-Seminars waren u. a.
 - Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0: Neue Anforderungen und Maßnahmen
 - Erste Erfahrungen mit dem TTDSG
 - Die neuesten Entwicklungen bei der Umsetzung von EuGH-Schrems II | Praxisprobleme und Lösungsansätze
- Praxisseminar zum Datenschutzrecht am 31.5.2022 (dfv Mediengruppe); In diesem Online-Seminar wurden die aktuellen Entwicklungen in Gesetz und Rechtsprechung – u. a. zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, zu den neuen Standardvertragsklauseln und zum TTDSG vermittelt.
- Gemeinsam mit meiner Mitarbeiterin Frau Constantin habe ich das Online Webinar Cyber-Academy: „VVT sinnvoll nutzen“ am 26.7.2022 besucht. Dabei wurde neben den gesetzlichen Grundlagen zum VVT auch vermittelt, welche Möglichkeiten zur Erweiterung des VVT bestehen, um einen Mehrwert zu generieren. Über die Dokumentation hinausgehend kann das VVT als Informationsquelle, als Controlling-Instrument und als Steuerungs- und Lenkungsinstrument genutzt werden. Dies praktiziert der rbb bereits, in dem er beispielsweise ergänzend die eingesetzte Software, die für das Verfahren existierenden Dienstanweisungen und den Stand der Beteiligungsverfahren mit dem Personalrat im VVT dokumentiert und so stets einen Überblick darüber hat, wann vereinbarte Probetriebe enden. Da das VVT zukünftig von der Compliance-Beauftragten geführt wird, wird mittelfristig zu prüfen sein, welche weiteren Aufgaben und Funktionen das VVT beim rbb als Controlling- und Steuerungs- und Lenkungsinstrument haben könnte.

Frau Constantin besuchte zusätzlich:

- Online-Webinar der Stiftung Datenschutz: „Betroffenenrechte: Aktuelle Entwicklungen“ am 25.11.2022

Das Webinar beschäftigte sich mit den Betroffenenrechten der DSGVO, da diese wichtige Bausteine des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind. Anhand aktueller Urteile und Entscheidungen wurde erläutert, wie sich die Umsetzung der Betroffenenrechte in der Praxis entwickelt, welche Risiken sich daraus ergeben und wie diese zu vermeiden sind.

- Online-Konferenz der Stiftung Datenschutz: DatenTag „Anonymisieren von Daten“ – am 7.12.2022

Die Stiftung Datenschutz diskutierte in diesem Termin den aktuellen Stand zum Anonymisieren personenbezogener Daten mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Datenschutzaufsicht. Das wichtige Instrument der Anonymisierung gewinnt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der aktuellen EU-Gesetzgebung zum Datenrecht, da eine klare Abgrenzung des Personenbezugs bei den neuen EU-Gesetzgebungen zum Datenrecht erforderlich ist. Die Stiftung Datenschutz hat einen Leitfaden für die Anonymisierungspraxis sowie eine Ausgangsbasis für Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO erarbeitet.

- Online-Webinar der Stiftung Datenschutz: „Datenschutz und das Recht am eigenen Bild“ am 23.2.2023

Das Webinar beleuchtete unter anderem in welchem Verhältnis die DSGVO zum Recht am eigenen Bild – das bis heute im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt ist – steht. Während beispielsweise die Einwilligung nach KUG in der Regel nicht widerruflich ist, kennt die DSGVO keine Ausnahme zur Widerrufsmöglichkeit. Ebenso offen ist, wie man im Bereich der Fotografie die datenschutzrechtlichen Informationspflichten erfüllt.

Berlin, 3.4.2023

gez. Anke Naujock-Simon